

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 18 A 1 - 1985/15

# BERICHT

betreffend die Überprüfung des Vereines  
Aktiver Tierschutz Steiermark,  
Puchstraße 56, 8020 Graz.

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG .....	1
II. BESCHREIBUNG DES VEREINES .....	3
III. MITTELAUFBRINGUNG DES VEREINES.....	8
IV. ORGANE DES VEREINES .....	10
V. DIE ORGANISATION DES VEREINES .....	16
1. Allgemeines .....	16
2. Feststellungen zur Organisationsstruktur des Vereines .....	19
2.1 Verwaltung und Sekretariat .....	23
2.2 Die Tierheime .....	26
2.3 Das Tierinspektorat .....	40
VI. FESTSTELLUNGEN ZUM RECHNUNGSWESEN .....	48
1. Allgemeines .....	48
2. Darstellung einzelner Jahresabschlüsse ...	52
3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gebärung .....	65
3.1 Wirtschaftsjahr 1985 .....	65
3.2 Wirtschaftsjahr 1986 und 1987 .....	74
4. Tätigkeit der Rechnungsprüfer und der Vereinskassiere .....	75
VII. FESTSTELLUNGEN ZUR PERSONALBEWEGUNG .....	82
VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	88

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Landesrat Dipl.-Ing. Hermann Schaller hat mit Schreiben vom 1. März 1988 den Landesrechnungshof ersucht, eine von der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 26 Abs. 2 Ziffer 3 LRH-VG beantragte Gebarungsprüfung des Vereines

**"Aktiver Tierschutz Steiermark,  
Puchstraße 56, 8020 Graz"**

vorzunehmen.

Gemäß § 6 leg. cit. ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen, insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Hiezu wird ausgeführt, daß der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark

- \* beginnend ab dem Jahre 1979 jährlich vom Land Steiermark finanzielle Zuwendungen im Sinne obiger Bestimmungen erhalten hat und
- \* mit Schreiben vom 17. März 1986 die verbindliche Erklärung abgegeben hat, einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof zuzustimmen (Beilage 1).

Der Landesrechnungshof hat daher die im Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz normierten Kompetenzbestimmungen als gegeben erachtet. Dem Antrag der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Februar 1988 wurde daher entsprochen und das Prüfungsverfahren eingeleitet.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL haben die Einzelprüfungen

- hinsichtlich des veterinärmedizinischen Bereiches Dr.med.vet. Barbara KÖCK und
- hinsichtlich des betriebswirtschaftlichen Bereiches OAR. Horst LEHNER

durchgeführt.

## II. BESCHREIBUNG DES VEREINES

Ausgangspunkt für die Beschreibung des Vereines bilden die Statuten, welche als Beilagen 2 und 3 dem Bericht angeschlossen sind.

Nach den derzeit geltenden Statuten ist der Verein unter der GZ.: 642/1 - 1986 vom 20. November 1986 bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark angemeldet.

Er führt den Namen **Aktiver Tierschutz Steiermark** und hat seinen Sitz in Graz, Puchstraße 56.

Der **Tätigkeitsbereich** erstreckte sich bis zur Statutenänderung am 20. November 1986 auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Danach wurde der Tätigkeitsbereich des Aktiven Tierschutzes Steiermark auf das Gebiet der Republik Österreich ausgedehnt. Auf diese und einzelne weitere Umbildungen und Änderungen des ursprünglichen Statuts wird im Bericht gesondert eingegangen werden.

Der **Zweck des Vereines**, dessen Tätigkeit nach den Statuten nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist es, Tiere vor Quälereien jeder Art zu schützen und armen, herrenlosen und in Not geratenen Tieren zu helfen.

Um im Sinne einer humanen Einstellung zum Tier als Lebewesen in der Bevölkerung aufklärend zu wirken und gegen Tierquälereien entsprechende Maßnahmen

zu ergreifen, werden - so wird in den Statuten der Vereinszweck näher definiert - in der ganzen Steiermark Zweigstellen gegründet.

Zur Erreichung des Vereinszweckes sind in den Statuten

\* als materielle Mittel u.a.

- Mitgliedsbeiträge,
- Patenschaften,
- Spenden und Förderungsbeiträge,
- Erlöse aus Druckschriften etc.,

\* als ideelle Mittel

- Versammlungen,
- die Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
- die Verbreitung von Informationsschriften,

und erst seit der Ergänzung der Statuten vom 20. November 1986

- die Ergreifung von Maßnahmen gegen Tierquälereien und
- die Führung von Tierheimen

angeführt.

Die Aufnahme der beiden letztgenannten Punkte in das Vereinsstatut mit der Änderung im Jahre 1986 ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert.

Diese beiden Bereiche, und zwar

- \* die Schaffung und der **Betrieb von Tierheimen** und
- \* die Tätigkeit des sogenannten **Tierinspektorates** als Maßnahme gegen Tierquälerei

sind als die beiden **Haupttätigkeitsbereiche** des Vereines zu bezeichnen. Diese seit Anbeginn ausgeführten Tätigkeiten waren somit bis zum 20. November 1986 in den Statuten nicht enthalten.

Hiezu ist festzustellen, daß gerade diese beiden Bereiche den überwiegenden Arbeitskraft- und Geldmitteleinsatz des Vereines in Anspruch nehmen und seit der Vereinsgründung in Anspruch genommen haben. Wie aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, sind fast alle im Lohnverhältnis stehenden Arbeitskräfte in diesen beiden Bereichen, nämlich in den Tierheimen bzw. im Tierinspektorat tätig. Vom gesamten Ausgabenbudget des Vereines, es betrug im Prüfungszeitraum zwischen 7 und 11 Mio. Schilling pro Jahr, entfielen an die 80 % auf diese beiden Bereiche.

Zur Betriebsform ist nachstehendes festzustellen:

Das Tierheim **Arche Noah** wurde in Graz, Puchstraße Nr. 56, im Juli 1979 errichtet und in Betrieb genommen.

Seit 1985 ist ein weiteres Tierheim unter dem Namen **Arche Noah Gnadenhof** in Knittelfeld der Grazer Zentrale angeschlossen und organisatorisch weitgehend dem

Grazer Heim unterstellt. Daneben existieren die bereits im Statut angeführten Zweigstellen des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark. Diese Zweigstellen haben nach den Statuten keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterstehen in jeder Weise dem Vorstand. Die Zweigstellenverantwortlichen hätten nach den Statuten die Verpflichtung, in periodischen Abständen sowohl über die Gebarung wie auch über organisatorische Belange zu berichten.

In der Praxis haben sich aber seit der Vereinsgründung hinsichtlich der Zweigstellen laufende Änderungen ergeben.

Aus der Prüfung der verschiedenen Vereinsprotokolle kann auf die Existenz von "Zweigstellen" etwa in Gleisdorf, in Pöllau und in Kapfenberg geschlossen werden.

Aus einem im Tierheim Arche Noah, Graz, Puchstraße, aufliegenden Organisationsschema ergibt sich in der Steiermark folgende **Zweigstellenverteilung**:

O r t	verantwortl. Zweigstellenleiter
Knittelfeld	Jakob STEINHAUSER
Fürstenfeld	Hannelore BRUNNER
Voitsberg	Waltraud TALOS
Judenburg	Maria FELICE
Gleisdorf	Anna PORTUGALLER
Köflach	Eleonore KOSIN
Trieben	Sieglinde PACHER
Pöllau	Ernst BENEDIKTER

Die Vereinsleitung hat zu dieser Zweigstellenorganisation folgendes angeführt:

In diesen Zweigstellen, von denen im Frühjahr 1988 neben dem Tierheim Knittelfeld de facto nur das Katzenhaus in Gleisdorf existierte, wird bzw. wurde eine große Anzahl von schutzbedürftigen Tieren im Sinne des Vereinszweckes betreut. Diese Stellen sind im Privatbesitz befindliche Wohnungen bzw. Häuser und in der Praxis nur lose mit der Vereinsleitung in Graz verbunden. Als echte Zweigstelle kann derzeit lediglich das Heim in Knittelfeld bezeichnet werden, alle anderen sind meist ehrenamtlich geführte Anlaufstellen, welche die diversen in der Steiermark verstreuten Futterstellen versorgen und sporadisch, meist telefonisch, Erfahrungsberichte an die Heimleitung in Graz weiterleiten. Von einer echten organisatorisch den Statuten entsprechenden Ankoppelung an die Zentrale in Graz kann daher nicht gesprochen werden. Neben diesen Zweigstellen gibt es in der Steiermark zwischen 80 und 120 sogenannte **Futterstellen**. Als Futterstellen werden private Haushalte bzw. Landwirtschaften bezeichnet, die gegen teilweisen oder gänzlichen Ersatz der Futterkosten Tiere aus dem Bestand des Aktiven Tierschutzes Steiermark einstellen. Eine enge organisatorische Bindung an die Vereinsleitung ist auch hier nicht erkennbar.

### III. MITTELAUFBRINGUNG DES VEREINES

Zur Erreichung des Vereinszweckes sind finanzielle Mittel erforderlich. Aus den vorgelegten Rechnungsab- schlüssen ergibt sich nachstehende Gliederung der Vereinsmitteleingänge (Beträge auf 100 aufgerundet).

	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
	S	S	S
Erlöse Tierverkäufe	198.400	194.800	90.800
Erlöse Zubehör (Leinen, Katzenstreu, Futter)	604.000	67.600	90.300
Erlöse Inserate	oben enthalten	-	540.700
Verkaufserlöse, ge-erbte Liegenschaften	-	-	1,318.200
Patenschaften und Spenden	4,067.000	6,368.600	5,854.200
Sonstige Erlöse (insgesamt)	1,271.400	1,358.300	2,597.800
Summe der Einnahmen	6,140.700	7,989.300	10,492.000

In den **sonstigen Erlösen** sind u.a. ent- halten:

USt.Gutschrift Finanz	901.300	114.300	1,635.500
Subventionen	370.000	440.000	720.000
Sonstige Erbschaften	-	151.400	656.400

etc.

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark hat vom **Land Steiermark** folgende **Subventionen** erhalten:

Für den Bau des Tierschutzheimes Arche Noah in der Puchstraße wurden über die **Rechtsabteilung 10** im **Jahre 1979 S 500.000,--** angewiesen.

Seitens der Rechtsabteilung 8 wurden folgende Subventionsbeträge angewiesen:

1979	S	65.000,--
1981	S	250.000,--
1982	S	250.000,--
1983	S	250.000,--
1984	S	250.000,--
1985	S	370.000,--
1986	S	240.000,--
1987	S	360.000,--
Summe	S	2,035.000,--

Im Jahre 1988 wurden bisher S 270.000,-- an Förderungsbeiträgen angewiesen. Über die **Rechtsabteilung 8** wurden dem Verein bisher somit **insgesamt S 2,305.000,--** an Förderungen ausbezahlt. Am **Gesamtausgabenbudget** des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark stellen **die vom Land Steiermark gewährten Förderungsbeiträge** rund **3 bis 4 %** dar.

Von öffentlicher Seite werden dann noch Zuwendungen von der Stadt Graz gewährt, wobei jedoch der Großteil der finanziellen Mittel durch Spenden von Tierfreunden aufgebracht wird.

#### **IV. ORGANE DES VEREINES**

Laut Vereinsstatut sind dies:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

#### **Die Generalversammlung (§ 10 des Statuts)**

Die im Statut festgehaltenen Bestimmungen über die Generalversammlung sind größtenteils den bei Vereinen gebräuchlichen Formulierungen nach dem Statutenmuster zum Österreichischen Vereinsrecht von Fessler-Kölbl angepaßt.

Nach diesen Bestimmungen hat die **ordentliche** Generalversammlung jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, stattzufinden.

Hiezu ist festzuhalten, daß diesem Erfordernis nach einer ordnungsgemäßen und statutenkonformen Vereinsführung in den letzten Jahren **nicht** entsprochen wurde. Wie aus den einzelnen Protokollen zu den Jahreshauptversammlungen zu entnehmen ist, wurden diese zu folgenden Terminen abgehalten:

JHV für 1983: 13. April 1984

JHV für 1984: 21. Juni 1985

JHV für 1985: 17. Oktober 1986

JHV für 1986: 30. Oktober 1987

Die Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 1987 wurde Ende Mai 1988 abgehalten. Es ist somit festzustellen, daß seit 1983 keine Jahreshauptversammlung zu jenem Termin abgehalten wurde, der laut Statut vorgegeben gewesen wäre. Die Jahreshauptversammlungen der Jahre 1985 und 1986 wurden beachtlich verspätet - sieben Monate - abgeführt.

An einem weiteren Beispiel läßt sich ebenfalls eine gewisse Oberflächlichkeit der Vereinsleitung, welche bei der gesamten Führung - wie in weiterer Folge noch dargestellt - festzustellen ist, ableiten. Im § 11 der Statuten wird das **Aufgabengebiet der Generalversammlung** beschrieben. Hier heißt es:

"Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Der Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr durch den **Präsidenten**, bei Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter; ...."

Im gesamten Statut kommt der Ausdruck Präsident sonst nirgends vor. Auch eine Interpretation derart, daß die Generalversammlung nur für ihre Funktionszeit von einem Präsidenten "geleitet" wird, kann nicht zutreffen. Ziffer 8 des § 10 (Generalversammlung) lautet nämlich:

"Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Vertretung sein Stellvertreter ..."

Hiebei muß angeführt werden, daß dieser zumindest formelle Fehler durch die Änderung des Statutes im Jahre 1986 nicht bereinigt und berichtigt wurde.

## Der Vorstand

Auch diese Bestimmungen der Vereinsstatuten sind dem Kommentar zum Österreichischen Vereinsrecht nach Fessler-Kölbl entnommen. Das nachstehend angeführte Zitat aus diesen Bestimmungen erscheint deshalb erforderlich, da ein später eingefügter Punkt im § 14 betreffend die besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder unverständlich erscheint und im Widerspruch zu § 12 ist. § 12 lautet auszugsweise:

- "1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinen drei Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie mindestens drei Beiräten.
2. Der Vorstand, der bei der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. **Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.**
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. ...."

Zum Aufgabenkreis des Vorstandes (§ 13) zählt die Leitung des Vereines. Dabei zählen insbesondere zu den **Aufgaben im Wirkungsbereich des Vorstandes:**

Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern, Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, Bestellung und Abberufung von Leitern von Zweigstellen, Kontrolle der Zweig-

stellenleiter, Erteilung von Weisungen an die Zweigstellenleiter etc.

Wie bereits erwähnt, enthält der § 14 die besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder. Hier heißt es:

"1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. **Der Obmann ist auf Lebenszeit gewählt. ....**"

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

Auf Grund des Bescheides der Sicherheitsdirektion für Steiermark (Zahl VR 642/1-1986) vom 26. November 1986 sind die gegenständlichen Vereinsstatuten gemäß § 6 und § 10 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr. 233 nicht untersagt.

Sie sind daher ein Rechtstatbestand.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß diese Statuten in einigen Punkten unverständlich erscheinen und zahlreiche formelle und auch inhaltliche Widersprüche in sich bergen. Dabei ist insbesondere auf die vorhin zitierten Bestimmungen des Statuts hinzuwei-

sen, wonach gemäß Ziffer 3 des § 12 die Funktionsdauer des Vorstandes - dieser besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter etc. ... mit einem Jahr bestimmt ist und im Gegensatz dazu § 14 Ziffer 1 zum Rechtsinhalt hat, daß der Obmann auf Lebenszeit gewählt ist.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ergeben sich hierdurch nicht nur in formeller Hinsicht sondern insgesamt Probleme in der Führung des Vereines.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes entspricht diese de facto **Unabwählbarkeit des Obmannes** im wahren wirtschaftlichen Gehalt eher der Form eines Einzelunternehmens. Dabei trägt der Obmann dank der Rechtsform des gemeinnützigen Vereines, materiellrechtlich weder das Unternehmerrisiko (Haftung etc.) noch hat er sonstige wirtschaftliche Konsequenzen eines Einzelunternehmers zu gewärtigen.

### **Der Rechnungsprüfer**

Für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Gebarung des vorliegenden Vereines ist der § 15 betreffend die Rechnungsprüfer von Bedeutung. Dieser lautet:

- "1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12, Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß."

Der Landesrechnungshof zitiert diese Bestimmungen des Statuts deswegen, da diese für die Beurteilung der Richtigkeit und Geschäftsmäßigkeit der internen Gebarungskontrolle des Vereines insbesondere für die Jahre 1984/85 und teilweise auch 1986 von Bedeutung sind.

In formeller Hinsicht ist es unverständlich, daß im Absatz 3 des § 15 "sinngemäß" auf eine andere Bestimmung der Statuten hingewiesen wird, nämlich § 12 Abs. 10, welche in den Statuten überhaupt nicht enthalten ist. Auch aus dieser formellen Ungereimtheit ist auf eine gewisse Sorglosigkeit in der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für die Vereinsführung zu schließen.

Trotz dieser und in weiterer Folge noch dargestellten Kritikpunkte in der Vereinsführung selbst, stellt der Landesrechnungshof aber auch fest, daß der Obmann offensichtlich mit großem persönlichen Engagement und zwar ehrenamtlich für den Aktiven Tierschutz tätig ist. Der Landesrechnungshof verkennt auch nicht die Bedeutung dieser Institution, die vorwiegend aus der Tätigkeit und den Spenden von Tierfreunden getragen und finanziert wird. Der Landesrechnungshof sah sich gerade deswegen veranlaßt, einzelne Punkte der Vereinstätigkeit näher zu durchleuchten, aufzuzeigen und Anregungen zu geben, damit die für die an sich **sinnvolle Institution** aufgewendeten finanziellen Mittel noch besser eingesetzt werden. Der Landesrechnungshof sieht eine wichtige Aufgabe des Aktiven Tierschutzes vor allem in der **vorübergehenden** Aufnahme herrenloser Tiere und dem Bemühen, diese wieder rasch einer tiergerechten Haltung zuzuführen.

## V. DIE ORGANISATION DES VEREINES

### 1. Allgemeines

Wie bereits in den vorangegangenen Feststellungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vereinsstatutes dargestellt wurde, ergeben sich aus der Gegenüberstellung von

- **theoretischer Vorgabe durch die Statuten** und
- **die praktische Umsetzung** dieser Vorgaben in die tatsächliche Vereinstätigkeit

einige gravierende sachliche Mängel und formelle Widersprüche. Hierzu einige Beispiele aus dem überwiegend formellen Bereich:

Die zur Durchführung der Tätigkeit gewählte Betriebsform ist die eines gemeinnützigen Vereines

- \* mit einem genau umschriebenen räumlichen Wirkungsbereich,
- \* mit einer taxativen Anführung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes,
- \* mit genau festgelegten Aufgabenkreisen der einzelnen Vereinsorgane und
- \* mit genau festgelegten Regeln über die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

Nach den bis zum 20. November 1986 gültigen Statuten war der Wirkungsbereich des Vereines auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark beschränkt. Tatsächlich konnte auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden, daß zahlreiche Aktivitäten in benachbarten Bundesländern und darüber hinaus im entfernten Ausland, z.B. in Griechenland gesetzt wurden.

Die Haupttätigkeit des Vereines besteht in der Praxis aus der Führung der Tierheime Arche Noah, Graz, und Arche Noah Gnadenhof in Knittelfeld sowie aus der Tätigkeit der Tierinspektoren. Beide Aufgabenkreise sind bis zum 20. November 1986 in den Statuten **nicht** angeführt.

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Generalversammlung ist z.B. die Wahl der Rechnungsprüfer, der Kassiere und der Schriftführer. Wie die Prüfung des Schriftverkehrs und der Vorstandssitzungsprotokolle ergeben hat, wurden beispielsweise in der Vorstandssitzung vom 28. Juli 1986 sowohl die Position des Kassierstellvertreters, die Position des Schriftführers und die Positionen der Rechnungsprüfer durch einfachen Vorstandssitzungsbeschluß mit neuen Personen besetzt. Diese gravierenden Änderungen in der Vereinsstruktur wurden in keiner Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen.

Diese Beispiele sollen veranschaulichen, daß der geprüfte Verein in der Praxis nicht nach den Regeln, die in den Statuten festgehalten sind, geführt wird, sondern in der Führung und auch im äußeren Erscheinungsbild auf den Obmann auf Lebenszeit Heribert Oster zugeschnitten ist.

Dazu ist ergänzend festzustellen, daß im Zuge einer abgabenbehördlichen Betriebsprüfung dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne abgabenrechtlicher Bestimmungen **abgesprochen wurde**. Nach § 2 Abs. 5 Z. 2 UStG. 1973 ist diese Tätigkeit als **Liebhaberei** zu bezeichnen. Der gegenständliche Verein hat somit keine Unternehmer-eigenschaft.

Diese vom Verein nicht widerlegbare Feststellung der Abgabenbehörde hat zur Folge, daß dem Verein die Möglichkeit genommen ist, beachtliche Beträge an Vorsteuern gegenüber der Finanzverwaltung geltend zu machen. Dies bedeutet eine wesentliche finanzielle Belastung, da alle Einkäufe wie jene eines Letztverbrauchers gebarungswirksam inklusive Umsatzsteuer bedeckt werden müssen. Es ist ferner anzuführen, daß der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereines durch die oben erwähnte Betriebsprüfung nicht in Frage gestellt wurde. Damit ist festgestellt, daß der Verein keinerlei Betriebs- und Personalsteuern zu entrichten hat.

Bisher hätte die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges dem Verein finanzielle Vorteile gebracht. Bei Vorliegen größerer Betriebsüberschüsse würde allerdings dieser Vorteil durch den Anfall von Vermögensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer etc. verlorengehen.

## 2. Feststellungen zur Organisationsstruktur des Vereines

Wie im Zuge der gegenständlichen Prüfung festgestellt wurde, ist es nicht möglich, ein für alle Bereiche gültiges Organisationsschema bzw. eine alle Bereiche abdeckende Organisationsstruktur festzulegen.

In der Eingangshalle des Tierheimes Graz, Puchstraße 56, ist auf einer großen Schautafel folgendes **Organisationsschema des Vereines** angebracht:

Obmann: Heribert Oster

1. Stellvertreter: Sonja Lang

2. Stellvertreter: Christine Zeller

3. Stellvertreter: Jakob Steinhauser

Kassier: Reg.Rat Edgar Hochreiter

Kassierstellvertreter: Ingrid Podesser

Schriftführer: Astrid Dinhobl

Schriftführerstellvertreter: Dr. Gerhard Großmann

Rechnungsprüfer: Gerhard Schaffler

Rechnungsprüferstellvertreter: Prok.Alois Buchberger

Beiräte: Dr. Franz Unterassinger

Dr. Kurt Dimal

DDr. Arthur Freunbichler

Charlotte Probst

Ing. Wolfgang Münser

Franz Schmid

Hermann Poindorfer

Dieses Organisationsschema ist in einigen Punkten seit längerer Zeit unrichtig. So ist etwa der Rech-

nungsprüfer Schaffler seit 1986 nicht mehr auf diesem Funktionsposten tätig. Unter den Beiräten sind zahlreiche Berichtigungen vorzunehmen.

Als Ursache für die nicht vorgenommenen Berichtigungen, wurde der zu häufige Wechsel in Funktionsposten angeführt.

Da in der Vergangenheit verschiedene organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten aufgetreten sind, hat der Obmann des Vereines Heribert Oster die "Steuerberatungsgesellschaft Graz Ges.m.b.H.", 8010 Graz, Villefortgasse 11, beauftragt, eine fundierte Revision der derzeit bestehenden Organisationsbereiche - Tierheim, Tierinspektorat, Verwaltung, Finanzbuchhaltung, Sekretariat - durchzuführen und einen Ist-Zustand zu ermitteln, der geeignet ist, organisatorische Änderungsmaßnahmen darauf aufbauend zu erarbeiten. Diese Analyse sollte Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Organisation des Tierheimes, des Tierinspektorates, des Rechnungswesens sowie eine effiziente Verwaltung als Ergebnis haben.

Diese **Organisationsanalyse** trägt kein Datum. Es ist aber auf Grund verschiedener Textstellen der Schluß zulässig, daß sie etwa im Frühjahr 1987 erstellt wurde. Der Hinweis auf ein Erstellungsdatum erscheint deshalb von Bedeutung, da - wie eingangs erwähnt wurde - der Verein im Jahre 1986 seine Statuten geändert hat und verschiedene Aufgabenbereiche, die als Hauptaufgaben des Vereines zu bezeichnen sind, und zwar

- die Führung der Tierheime
- die tierärztliche Untersuchung und Behandlung von Tieren in den Tierheimen und
- das Tierinspektorat

überhaupt erst in die rechtsverbindlichen Statuten von 1986 aufgenommen hat.

Das Ergebnis dieser Organisationsanalyse wurde allerdings noch nicht in die Praxis umgesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, daß eine Darstellung der Betriebsorganisation des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark nur auf der Grundlage der tatsächlichen Tätigkeitsfelder, wie sie sich zum Zeitpunkt der Prüfung erkennen lassen, möglich ist. Ein verbindlich gültiges Schema in Schriftform konnte nicht vorgelegt werden.

Ferner hat die Prüfung der einzelnen Tätigkeitsbereiche des Vereines ergeben, daß eine exakte Abgrenzung der Kompetenzen und Aufgabenstellungen der einzelnen Mitarbeiter größtenteils fehlt. Mit Ausnahme der Stellung des Vereinsobmannes konnte auch kein hierarchischer Aufbau festgestellt werden.

Die Überschneidungen von Kompetenzen und Arbeitsbereichen führen zu zahlreichen Störungen, der häufige Wechsel in der Delegation der Aufgaben ergibt ständige fachliche und sachliche Konfliktsituationen.

Nach den im Zuge der Prüfung getroffenen Wahrnehmungen ist das Betriebsklima im Verein Aktiver Tierschutz Steiermark nicht als gut zu bezeichnen.

Diese Tatsache schlägt sich u.a. beispielsweise in einer ungewöhnlich hohen Personalbewegung (Fluktuation) in allen Mitarbeitererebenen nieder. Sowohl bei den **ehrenamtlich tätigen Vereinsfunktionären** wie auch bei den bezahlten Arbeitnehmern des Vereines sind kaum mehrjährige Zugehörigkeiten feststellbar.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof konnten folgende, bereits im Organisationsschema angeführte **Aufgabenkreise** festgestellt werden:

#### **Verwaltung und Sekretariat**

Die Aufgabe besteht in der Erfüllung administrativer Tätigkeiten für den Vereinsbetrieb sowie die Bewältigung des umfangreichen Versandes von Tierschutzzeitungen und sonstigen Informationsschriften.

#### **Tierheime**

Die Aufgabe der Tierheime ist es, mit **geschulten** Mitarbeitern im Sinne einer humanen Einstellung zum Tier eine einwandfreie Betreuung zu gewährleisten.

#### **Tierinspektorat**

Die Aufgabe des Tierinspektorates liegt darin, im Falle von festgestellten und gemeldeten Unzukömmlichkeiten diese zu überprüfen und wenn notwendig, Anzeige zu erstatten, Berichte zu verfassen, Nachkontrollen durchzuführen, und Pflegeplätze von vergebenen Tieren einer Nachkontrolle zu unterziehen.

## **Finanzbuchhaltung und Lohnverrechnung**

Die Aufgaben dieser beiden Verwaltungsbereiche besteht in einer lückenlosen monatlichen datenmäßigen Verarbeitung aller Geschäftsvorfälle sowie einer einwandfreien Lohnabrechnung für die Dienstnehmer des Vereines.

Zu den vorhin angeführten einzelnen **Aufgabenkreisen** wurden folgende Feststellungen getroffen:

### **2.1 Verwaltung und Sekretariat**

Den Vorgaben der Organisationsanalyse des Steuerberatungsbüros und der Geschäftsordnung des Vereines vom 17. Februar 1986 folgend, hat der Aufgabenkreis "Verwaltung und Sekretariat" die administrativen Tätigkeiten für den Vereinsbetrieb zu erfüllen. Hierzu gehören u.a.

- Versand von Informationszeitschriften, insbesondere jener der "Tierschutznachrichten"
- Bearbeitung und Verteilung des Posteinganges auf die einzelnen Bereiche
- selbstständige Beantwortung der eingehenden Post
- Entgegennahmen von Anzeigen (Tierinspektorat)
- Kontakte zum Tierinspektorat

- Überwachung der diesbezüglichen Berichte und deren Erledigung
- Zusammenstellen und Schreiben der Artikel für die Tierschutzzeitung
- Erarbeiten von aktuellen Artikeln für die Tageszeitungen sowie Intensivierung der Kontakte zu den Tageszeitungen
- Bearbeitung der Futterstellen

Dieser erschöpfenden Aufzählung von Tätigkeiten nach der Geschäftsordnung steht in der Praxis vor allem entgegen, daß es in den einzelnen Bereichen immer wieder zu zahlreichen Überschneidungen kommt, Kompetenzen nicht klar abgegrenzt sind und einzelne Aufgabenstellungen und betriebsnotwendige Einrichtungen, wie etwa die Existenz einer Hauptkassa, geschäftsmäßig überhaupt nicht definiert sind.

Diese Umstände wiederum haben zur Folge, daß es praktisch keine Kontrolle und Überwachung der Gebarung in den einzelnen Außenstellen, den sogenannten Zweigstellen und Futterplätzen gibt bzw. gegeben hat. Erst in allerjüngster Zeit werden von der zentralen Buchhaltungsstelle in Graz die Kassaberichte der Heimleitung des Gnadenhofes Knittelfeld in der Art überprüft, daß Kassenfehlbeträge beanstandet und zur Aufklärung gebracht werden.

Weiters ist in der Geschäftsordnung nicht geregelt, wer und in welcher Form Barspenden in Empfang nehmen kann bzw. genommen werden können. Dadurch erscheint das überaus sensible Gebiet der Bargeldverwaltung als nicht ausreichend geklärt.

Der Verein kommt durch derartige Schwachstellen in der Organisation aus eigenem Verschulden in die Lage sich der Kritik in der Öffentlichkeit auszusetzen.

Diese Lücken und Freiräume in den diversen Kompetenzzuordnungen und Aufgabenverteilungen machen es sehr häufig erforderlich, daß vom Vereinsobmann kurzfristig Anordnungen und Verfügungen getroffen werden, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht oder nur bedingt im Statut Deckung finden.

So hat beispielsweise der Vereinsobmann am 10. Juni 1986 den in einem Werksvertragsverhältnis mit dem Verein befindlichen Erich Wresounig zum **Verwaltungs-**  
**direktor** bestellt und ihm folgende **wesentliche**  
**Aufgaben** übertragen:

- Personalwesen
- zentraler Einkauf aller Waren
- Koordination der verschiedenen Ressorts
- Überwachung und Einhaltung der Finanzen
- Kontrolle der Geschäftsordnung und Kontrolle der Hausordnung

In dieser Position des Verwaltungsdirektors hat der Obgenannte keinen Stellvertreter.

Er ist in dieser Funktion **einzig** dem Obmann verantwortlich.

Gleichzeitig ist aber derselbe "Mitarbeiter" auch Leiter des sogenannten Tierinspektorates und als solcher den übrigen Bereichsleitern, wie der Heimleitung oder der Leitung des Rechnungswesens, gleichgestellt bzw. in einigen Bereichen, wie etwa der später beschriebenen "Platzkontrolle", sogar unterstellt.

## **2.2 Die Tierheime**

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark unterhält im Zeitraum dieser gegenständlichen Prüfung zwei Tierheime und zwar

- \* das Tierschutzhaus Arche Noah in Graz und
- \* das Tierheim Arche Noah - Gnadenhof in Knittelfeld.

### **Tierschutzhaus Arche Noah**

Dieses Tierheim wurde in den Jahren 1978/79 auf einem Pachtgrundstück der Stadtgemeinde Graz errichtet (Bestandsvertrag auf 99 Jahre).

Die Gesamtherstellungskosten werden von der Vereinsleitung mit rund 6 Mio. Schilling angegeben. Der gesamte

Heimkomplex umfaßt ein Areal von 3.300 m<sup>2</sup> und besteht im wesentlichen aus folgenden Einrichtungen:

In einem zentralen einstöckigen Gebäudetrakt sind ebenerdig

- die Eingangshalle und von dieser ausgehend die Aufnahmekanzlei mit der Telefonzentrale,
- das Obmannsbüro mit einem eigenen Raum für die Sekretärin,
- ein großer Behandlungsraum mit Operationsraum und einem Quarantänerraum,
- eine Tierfutterküche,
- eine Isolierstation für Katzen (drei Räume),
- Büroräume für die Betriebsbuchhaltung und
- diverse Neben- und Lagerräume

eingerrichtet.

Im ersten Stock sind eine abgetrennte Wohnung einer Mitarbeiterin des Tierheimes und die Büroräume des Tierinspektorates untergebracht.

Hofseitig befinden sich die Zwinger, Stallungen und Auslaufflächen für Hunde und Katzen sowie ein sogenanntes Kleintiergebäude für Hasen, Vögel und diverse andere Kleintiere.

Daneben gibt es separate Räumlichkeiten zur Verwahrung von diversen Geräten sowie zur Ver- und Entsorgung der Tiere (Futter, Heu bzw. Abfälle).

Die Größe des Tierheimes kann u.a. auch mit der nachstehenden Darstellung der Tierfrequenz bei Hunden und Katzen sowie Kleintieren demonstriert werden. In den letzten Jahren wurden folgende Tierbewegungen in den Vereinsprotokollen ausgewiesen:

	1 9 8 4		1 9 8 5		1 9 8 6	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Hunde	582	530	581	507	411	374
Katzen	730	570	734	539	567	369
Kleintiere	Ø ca. 70		Ø 150		Ø 140	

Anzuführen ist, daß in die oben angeführte Statistik nur Tiere mit längerer Verweildauer aufgenommen wurden. Der Verein vermittelt darüber hinaus auch auf kurzem Wege Plätze für sogenannte "herrenlose oder in Not geratene Tiere", ohne daß diese Tiere in das Heim gebracht werden. Diese Tätigkeit wird überwiegend per Telefon durchgeführt bzw. erfolgt im mündlichen Verhandlungswege.

Um den Zustand der Tiere in den Tierheimen mit der notwendigen Fachkenntnis zu beurteilen, hat der Landesrechnungshof - im Sinne der Bestimmungen des § 27 Abs. 2 LRH-VG, Frau Dr. Barbara Köck vom Amt der

Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung für das Veterinärwesen zur gegenständlichen Prüfung beigezogen.

**Zum Tierheim der Arche Noah in Graz, Puchstraße 56, wurde tierärztlicherseits folgendes festgestellt:**

Die Erhebungen wurden in Anwesenheit des Herrn Obmannes Oster durchgeführt, wobei folgende Beobachtungen gemacht werden konnten:

Im tierärztlichen Behandlungsraum werden vier Zierfinken im Käfig gehalten, zwei Katzen, ebenfalls in Käfigen untergebracht, sollten am Nachmittag vom Tierarzt behandelt werden. Die tierärztliche Betreuung wird, nach Angaben des Obmannes, derzeit von Dr. Schneck durchgeführt, welcher 3 x pro Woche das Tierschutzhaus besucht. Akutfälle werden von Dr. Körner und Dr. Mayer behandelt. Im offenen Medikamentenschrank konnten nur diverse Salben, Puder und Anthelmintika aufgefunden werden. Laut Obmann Oster werden Injektabilia zur Behandlung erkrankter Tiere vom jeweiligen Tierarzt selber mitgebracht. Seit 7. März 1988 wird von Frau Rehar ein Protokollbuch über Art und Weise der Therapie erkrankter Tiere geführt. Am Boden des Operationsraumes lag eine frisch sterilisierte Hündin; Käfige pro operierte Tiere sind nicht vorhanden. In einem unversperrten Kühlschranks des Operationsraumes befanden sich 2 Arbeitsmäntel. Aufgenommene und abgegebene Tiere werden in einem weiteren Protokollbuch vermerkt; abgegebene Hunde erhalten eine Marke (Aktiver Tierschutz Steiermark), auf deren Rückseite die Hundemarkennummer eingeritzt wird. Für abgegebene Katzen gibt es derzeit noch keine Kennzeichnung.

Eine bereits angeratene Einzelkäfighaltung bei Neuaufnahmen bis zum Seuchenausschluß durch den Tierarzt wird nicht durchgeführt. lediglich

für Katzen steht ein sogenannter "Aufnahmeraum" zur Beobachtung zur Verfügung. Nach Angaben des Obmannes befinden sich derzeit ungefähr 50 Hunde und 200 Katzen im Tierschutzhaus.

Vor dem Eingang zur Krankenstation befindet sich ordnungsgemäß eine Desinfektionsmatte, nicht jedoch vor den Türen zu den anderen Abteilungen. Das Personal trägt bei Betreten der "kranken Seite" Plastische Schuhe und Operationsmäntel, um eine eventuelle Seuchenverbreitung zu verhindern. Ansonsten läßt die Kleidung der Tierpfleger zu wünschen übrig. Einer davon nimmt jeden Tag seinen eigenen Hund ins Tierschutzhaus mit, was aus seuchenhygienischen Gründen nicht unbedenklich ist. Auch der Obmann Heribert Oster nimmt seinen Hund täglich in das Tierschutzhaus mit. Auch der Hund der Wohnungsbesitzerin im Obergeschoß lag während der Dauer der Revision im Vorraum des Heimes. Eine getrennt geschlechtliche Haltung von Hunden wird nicht durchgeführt. Das Obergeschoß, wo ebenfalls von der Wohnungseigentümerin ungefähr 25 Katzen gehalten werden, war nicht zu besichtigen, da Obmann Oster aus seiner Sicht hier eine Kompetenzüberschreitung befürchtete.

Einzelne Tiere sind in den Katzengehegen an Räude erkrankt. Im Tierschutzhaus befinden sich Katzen, die schon 1985 eingestellt wurden, z.B. die mit der Zwingernummer 305/85, 671/85.

Diese Tiere wurden zwar immer wieder abgegeben, von den jeweiligen Besitzern dann aber erneut an das Tierheim retourniert. Im Kleintierraum werden neben Wellensittichen, Meerschweinchen und Hasen auch Tauben gehalten: die Fliegenplage in diesem Raum führt sicher zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere. Freilebende Tauben werden nach wie vor gefüttert. Für die, vor dem Eingang zur Krankenabteilung stehenden Tierkörperverwertungs-Container ist kein eigener Raum

vorhanden. Die Lagerung des Futters direkt gegenüber stellt sicher aus hygienischen Gründen, keine glückliche Lösung dar. Zur Reinigung der Abteile wurde ein Hochdruckreiniger angeschafft. In einem Hundeabteil wurde eine Hündin mit drei Welpen beobachtet. Welpen müßten rechtzeitig euthanasiert werden. Laut Obmann Oster werden ambulante Behandlungen von bereits abgegebenen Tieren weiterhin im Tierheim durchgeführt.

Die Hunde befanden sich auch noch nach 12.00 Uhr in den Ausläufen (Auslaufzeiten: Montag bis Samstag 9.00 - 12.00 Uhr, 15.00 - 17.00 Uhr; Sonntage und Feiertage 9.00 - 12.00 Uhr).

Die Haltung der Tiere sowie auch die Sauberkeit der Stallungen muß als gut bezeichnet werden.

Wie bereits von tierärztlicher Seite dargestellt, kann die Haltung der Tiere im Tierheim Arche Noah als gut bezeichnet werden. Allerdings ist auch noch zu ergänzen, daß bei der Prüfung immer wieder festgestellt werden mußte, daß es im ganzen Gebäudekomplex kaum einen Raum gibt, in dem sich nicht Tiere und zwar vorwiegend Hunde aufhalten. Hier müßte eine Änderung dahingehend möglich sein, daß Büroräume, Behandlungsräume und für die Besucher frei zugängliche Räume von Tieren frei gehalten werden.

Des weiteren wäre es auch unbedingt notwendig, daß die für die Tiere festgelegten Auslaufzeiten eingehalten werden, da zahlreiche Anrainerbeschwerden ihre Wurzeln in der Lärmbelästigung haben.

### **Tierheim Arche Noah - Gnadenhof Knittelfeld**

Das Tierheim "Arche Noah - Gnadenhof" war ursprünglich eine vereinsrechtlich ungebundene private tierschützende Einrichtung im Anwesen des Ehepaares Steinhauser in 8720 Knittelfeld, Reifersdorf 40.

Ein Einfamilienhaus mit den zugehörigen Grundstücksflächen diente als Tierheim, welches ohne weitreichende Planung oder Organisation "in Not geratene Tiere aller Art" aufnahm.

Bis zum Jahre 1985 war es in loser organisatorischer Form mit dem Landestierschutzverein für Steiermark verbunden.

Persönliche Gründe und die fehlenden finanziellen Mittel führten dazu, daß das von Steinhauser geführte Heim organisatorisch mehr oder weniger eng an das Tierschutzhaus des Aktiven Tierschutzes Steiermark in Graz angegliedert wurde.

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark übernahm u.a. die Errichtungskosten für moderne Hundezwinger in Knittelfeld. Diese Investitionen erforderten Bar-mittel von rund S 800.000,--. Der Zweck bzw. die Zielsetzung für diese große finanzielle Anstrengung des Vereines kann aus dem vorgelegten Schriftverkehr entnommen werden und liegt darin, daß damit die "Aus-siedlung von 55 Hunden nach Knittelfeld" erfolgen konnte. Diese Aussiedlung von Tieren aus dem überfüllten Tierheim in Graz war eine der Bedingungen, welche die Stadtgemeinde Graz für weitere Förderungszuwendungen gestellt hatte.

Der Vereinsleitung ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofes bis zum Zeitpunkt dieser gegenständlichen Prüfung **nicht gelungen**, das Tierheim Arche Noah - Gnadenhof in Knittelfeld zu einer dem Tierschutzgedanken entsprechenden Einrichtung zu formen. Vielmehr widerspricht dieses "Tierschutzhaus" in verschiedenen Punkten den Regeln des Tierschutzes wie aus dem folgenden **Prüfungsergebnis aus tierärztlicher Sicht** hervorgeht.

In organisatorischer Hinsicht sind, wie in den Feststellungen zur Gebarung angeführt wird, zahlreiche Mängel aufzuzeigen.

Das Ergebnis einer am 23. März 1988 durch den Landesrechnungshof vorgenommenen Besichtigung des Tierheimes stellt sich aus der Sicht der Fachabteilung für das Veterinärwesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt dar:

Die Erhebungen wurden in Anwesenheit von Herrn Steinhauser durchgeführt. Es wurde, dabei folgendes, beobachtet:

Ein freier ungehinderter Zugang zum Tierheim ist nicht möglich, da er von Hunden versperrt wird. Diese Tiere laufen auf kaltem, hartem Asphaltboden, ohne Hundehütte oder sonstige Liegeplätze. Ein schmutziger, feuchter, abgetragener Teppichboden im Bereich dieses Auslaufes dient wohl mehr als Pool von Krankheitserregern und der Seuchenverbreitung, denn als Liegefläche. Zum Zeitpunkt der Erhebung stand die Tür zur Kanzlei und zum Behandlungsraum offen - die Hunde konnten ungehindert ein- und auslaufen. Einige davon (Bernhardiner, schwarz-weißer Mischling) waren hochgradig in ihrer Fortbewegung eingeschränkt. Auf Befragen erklärte Herr Steinhauser, daß auch diese Tiere einen Anspruch auf Leben

und ein friedvolles Ableben hätten. In einem unversperrten Medikamentschrank des schmutzigen Behandlungsraumes wurden lediglich Medikamente zur oralen und lokalen Applikation vorgefunden.

Dr. Pollhammer besucht 1 x pro Woche das Tierheim. Kranke Tiere werden jedoch zur Behandlung in die Ordinationen der Tierärzte Pollhammer und Spadiut gebracht.

Nach Aussage von Herrn Steinhauser werden derzeit im Tierheim 119 Hunde, 54 Katzen, einige Meerschweinchen, 8 Schafe, 17 Ziegen gehalten. Nach einem Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde Knittelfeld dürften sich maximal 120 Hunde, 40 Katzen, 30 "Kleintiere" am Gnadenhof befinden. In einem vierteljährlichen Bericht an die Bezirksverwaltungsbehörde ist der jeweilige Tierbestand zu melden. Aus Mitteln des Aktiven Tierschutzes wurden sogenannte "Hundestuben" (wärmeisoliert und beheizbar), der Behandlungsraum und die Kanzlei dazugebaut, grundbücherliche Eigentümer sind Herr und Frau Steinhauser.

Diese neuen Hundestuben zeigten sich in einem guten Zustand, nicht jedoch die alten, unbefestigten Ausläufe. Sie waren hochgradig mit Hundekot verschmutzt, das eingestreute, mittlerweile nasse Stroh trägt sicher nicht zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse bei. Die Zahl der in den Ausläufen gehaltenen Hunde ist größer als die Anzahl der Hundehütten. Die Sauberkeit in den Hundekäfigen ist nicht befriedigend. In einem Raum wurde eine Hündin mit Welpen gefunden, welche angeblich aus der Arche Noah Graz stammt. Eine getrennt geschlechtliche Haltung von Hunden wird nicht durchgeführt. Hündinnen werden jedoch sterilisiert. Neuzugänge jeder Art werden ohne jede Quarantänemöglichkeit zu den "Heiminsassen" dazugesellt; eine potentielle Seuchenverbreitung liegt auf der Hand. Aus Platzmangel wurde auch ein Duschaum zu einem Hundekäfig umgestaltet. Tierschutz, der sich selbst ad absurdum führt? Tiergerechte Haltung - ein Waschplatz dürfte wohl kaum diesen Anforderungen entsprechen.

Hunde und Katzen werden mit einem sogenannten Überlassungsvertrag abgegeben, es erfolgt jedoch keine Kennzeichnung. Es muß allerdings angemerkt werden, daß der Großteil dieser alten, zum Teil auch kranken Tiere nicht mehr den Gnadenhof verlassen wird.

Im Kleintierraum wird die Forderung nach tiergerechter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Haltung, endgültig zum Paradoxon. Die Bezeichnung "Zoo" wäre für den Gnadenhof durchaus gerechtfertigt. Neben einem Iltis, einer Amsel, zwei Igel, einem Hund, Meerschweinchen, zwei Hasen, Mäusen und einer Ziege, werden hier auch Katzen gehalten. Letztere zeigen durchwegs einen Räudebefall, ein sichtlich schwerkrankes Tier wirkt als Seuchenreservoir.

Auch Tauben werden in einer kleinen Voliere gehalten, ebenso ein Fuchs. Einige Hunde sind in finsternen, Hasenstallungen ähnlichen Käfigen untergebracht. Auch Hühner befinden sich in einem engen finsternen Raum. Im Schafgehege wurden neben sehr alten Schafen und Ziegen, frisch gesetzte Lämmer beobachtet. Es existieren keine Zwingernummern, die Numerierung der eintreffenden Hunde erfolgt fortlaufend. Der Hund "Hupfizupf" im Privatbesitz von Herrn Steinhauser leidet seit Jahren an einer totalen Lähmung der Hinterhand.

Veterinärmedizinische Medikamente werden aus einer Zeltweger Apotheke bezogen (siehe Lieferschein).

Tierschutzrelevante Überlegungen müssen hier unweigerlich in den Raum gestellt und neu diskutiert werden. Es kann nicht im Sinne auch der spendenfreudigen Allgemeinheit sein, daß kranke, leidende Tiere am Leben erhalten werden.

Wie bereits von tierärztlicher Seite dargestellt, widerspricht die Tierhaltung und die Führung des Tierheimes in Knittelfeld allen allgemein gültigen Regeln des Tierschutzes. Hiezu nochmals einige Beispiele:

- \* Zahlreiche, ursprünglich nicht für die Tierhaltung bestimmte Räume des Heimes sind von Hunden bevölkert und entsprechend verschmutzt.
- \* Schon der Zugang zum Heimareal ist sehr schwer möglich, weil Hunde in Rudeln die Eingänge versperren.
- \* In einem Badezimmer im Wohnbereich des Heimes wurde eine Hündin mit ihren neugeborenen sieben Welpen gehalten.
- \* Die Büroräume und die dazugehörigen Nebenräume sind hochgradig mit Hundekot verschmutzt.
- \* Inmitten des weitläufigen Hundegeheges ist ein Katzenhaus mit rund 50 überwiegend kranken Katzen eingerichtet.
- \* Neben den Katzen beherbergt derselbe Raum eine verhaltengestörte Ziege, einen seit langer Zeit an Durchfall erkrankten Hund, zwei Igel, einen Iltis, Amseln, Hasen und Mäuse.
- \* In Volieren werden gesunde, flugfähige Krähen und Tauben mit der Begründung gehalten, sie könnten in freier Wildbahn von Jägern abgeschossen werden.
- \* Hühner und Enten können nur in Ställen gehalten werden, weil sie den Hunden zum Opfer fallen können.

- \* In einem Zwinger wird ein verhaltensgestörter Fuchs in unmittelbarer Nachbarschaft seiner natürlichen Feinde, zweier - ebenfalls schwer gestörter - Hunde, gehalten.
- \* Der Heimleiter erklärte, frisch geborene Lämmer deshalb nicht abzugeben, weil sie unter Umständen geschlachtet und verzehrt werden könnten. Der Heimleiter ist aber, nach eigenen Angaben, selbst kein Vegetarier.

In diesem Zusammenhang möchte der Landesrechnungshof einige Gedanken des Nobelpreisträgers und Verhaltensforschers **Konrad Lorenz** anführen. Konrad Lorenz wirft in seinem Buch "Er redete mit dem Vieh, den Vögeln und den Fischen (Deutscher Taschenbuchverlag) u.a. die Frage auf:

"Welche Tiere sind nun in Gefangenschaft wirklich arm und bedauernswert?"

In erster Linie jene klugen und hochstehenden Wesen, deren reger Geist und Tätigkeitsdrang im Käfig keine Befriedigung findet. Weiterhin aber überhaupt alle jene, die unter der Herrschaft eines starken Triebes stehen, den sie in Gefangenschaft nicht ausleben können. Am auffälligsten, auch dem Unkundigen bemerkbar, ist das bei Tieren, die im Freileben große Strecken zurücklegen und dementsprechend einen sehr starken Drang nach Ortsveränderungen haben. Füchse und Wölfe, in Schönbrunn wie in vielen anderen unmodernen zoologischen Gärten in viel zu kleinen Käfigen untergebracht, sind wegen ihres gestauten Laufdranges so ziemlich die bedauernswertesten aller Zootiere ...

Weitaus am schlimmsten sind natürlich bei der herkömmlichen Art der tiergärtnerischen Haltung jene geistig regsamen Wesen dran, von denen wir oben unter dem Thema "Nervensäge" gesprochen haben. Diese Tiere aber erwecken fast niemals das Mitleid des Zoobesuchers, am allerwenigsten dann, wenn ein solches, ursprünglich geistig höchst bewegliches Wesen unter dem Einfluß

engster Gefangenschaft zu einem armen Irren, zu einem Zerrbild seiner selbst entwürdigt wurde. Noch nie habe ich in einem Zoo vor den kleinen Käfigen der großen Papageien aus dem Publikum eine Äußerung des Mitleids vernommen. Die sentimental älteren Damen, die fanatischsten Verfechterinnen des Tierschutzgedankens, finden selten etwas dabei, einen Graupapagei, eine Amazone oder einen Kakadu in einem verhältnismäßig winzigen Glockenbauer oder gar an einem Ständer gefesselt zu sehen. Gerade die großen Papageien sind nicht nur klug, sondern auch geistig wie körperlich ungemein regsam, neben den großen Raben vielleicht überhaupt die einzigen Vögel, die jenes Leiden kennen, das auch den gefangenen Menschen quält: die Langeweile. Aber niemand bedauert diese wirklich bedauernswerten Tiere in ihren turm- oder glockenförmigen Marterkästen. Verständnislos glaubt die mitleidvolle Besitzerin, der Vogel macht einen "Diener", wenn er immer wieder die kleine Verbeugung wiederholt, die als stereotyp gewordener Rest von den verzweifelten Bewegungen übriggeblieben ist, mit denen der Vogel ursprünglich einen Ausweg aus seinem Käfig suchte und immer wieder vergebens zum Fluge ansetzte. Befreist du einen solchen Unglücklichen aus seiner Haft, so dauert es Wochen, ja Monate, bis er es wagt, wirklich aufzufliegen..."

Soweit die Feststellungen von Konrad Lorenz.

Die im Zuge der gegenständlichen Prüfung zahlreich geführten mündlichen Erhebungsgespräche haben **nicht den Eindruck vermitteln können**, als ob die Verantwortungsträger des Vereines, vornehmlich der Obmann und der Bereichsleiter für das Tierinspektorat **hinlänglich und ausreichend** über die **wahren Zustände** im Gnadenhof Knittelfeld informiert wären. Die vom Landesrechnungshof vorhin dargestellten Beobachtungen haben Erstaunen, vielleicht sogar Betroffenheit hervorgerufen und zu Denkanstößen geführt. Diese Denkanstöße gipfeln nunmehr, zum Zeitpunkt dieser Prüfung darin, daß sich der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark vom Heim Gnadenhof Knittelfeld "abkoppeln" will. Der Vereinsobmann legte dem Landesrechnungshof Überlegungen dar, die Verantwortung für die Führung des Knittelfelder Heimes in die Hände der Gründer, das

Ehepaar Steinhauser, zurückzugeben und durch finanzielle Zuwendungen den Fortbestand dieses Heimes zu sichern.

Sollte es tatsächlich zu diesem Modell kommen, so kann der Landesrechnungshof keine Lösung der wahren Probleme erkennen.

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark gibt vor, dem Tierschutzgedanken in der Form zu dienen, als er - auf die kürzeste Formel gebracht - "armen Tieren hilft".

Am Zustand der bedauernswerten Tiere in Knittelfeld ändert sich durch die "Abkoppelung" von Graz gar nichts. Änderungen treten hingegen sehr wohl bei den Verantwortungsträgern auf, d.h. der Aktive Tierschutz Steiermark trägt formell keinerlei Verantwortung für eine Form der Tierhaltung, die er eigentlich zu verhindern und zu bekämpfen vorgibt. Er fördert durch finanzielle Zuwendungen diesen Zustand und er hat dadurch noch die Möglichkeit, wie bisher, Überbeläge an Tieren aus dem Tierheim Graz ohne nennenswerte Probleme nach Knittelfeld zu verlagern.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß alle Anstrengungen unternommen werden müßten, das Tierheim Knittelfeld ordnungsgemäß zu führen. Hiezu wäre eine tiergerechte Haltung von Hunden und Katzen erforderlich bzw. müßte dafür Sorge getragen werden, daß Tiere nicht sinnloserweise gefangen gehalten werden.

Wie bereits anfangs erwähnt, verkennt der Landesrechnungshof durchaus nicht die Bedeutung dieser Institution, die mit viel persönlichem Engagement getragen wird. Diese ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Tierheime ordnungsgemäß und mit Sachkenntnis geführt werden. Dies ist offensichtlich in Knittelfeld nicht der Fall.

### 2.3 Das Tierinspektorat

Aus der Organisationsanalyse der Steuerberatungsgesellschaft Graz und aus der Geschäftsordnung des Vereines vom 17. Feber 1986 kann für das sogenannte **Tierinspektorat** folgende Aufgabenstellung abgeleitet werden:

- Prüfung, Verfolgung und Bearbeitung von festgestellten Unzukömmlichkeiten
- Einschaltung diverser Ämter, Zeitungen etc.
- Berichterstattung an den Obmann
- Erstellen aktueller Berichte und Fotos für die Tierschutznachrichten und das Sekretariat, Vorschläge für eventuelle Anzeigen an den Obmann
- Führung der Kartei und der Ablage der Berichte
- Platzkontrolle und ständige Information der Heimleitung über das Ergebnis der jeweiligen Platzkontrollen etc.

Zur Aufgabenbewältigung im Außendienst stehen dem Tierinspektorat durchschnittlich 2 bis 3 PKW zur Verfügung, die - aus Kostengründen - in den letzten Jahren im Leasingverfahren betrieben werden.

Die Büroräume des Tierinspektorates, in welchem ständig ein Telefondienst eingerichtet ist, befinden sich im ersten Stock des Hauses Graz, Puchstraße 56.

Das Tierinspektorat ist - was technische Betriebseinrichtungen betrifft - als der Hauptbenützer der Telefonanlage zu bezeichnen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären auf Grund der von der Vereinsleitung selbst vorgegebenen Aufgabenstellungen an die Tierinspektoren einige **spezifische qualitative Anforderungen** zu stellen. Für das Tierinspektorat sollten folgende Kriterien erfüllt werden:

- \* Sachkundiges, geschultes, den speziellen Anforderungen der Kontrolle in der Privatsphäre entsprechendes Personal.
- \* Sparsamer und zweckmäßiger Einsatz von Arbeitszeit und technischen Hilfsmitteln (KFZ).
- \* Weitgehende und deutlich erkennbare Abgrenzung zu Bereichen, die in die Kompetenz der öffentlichen Hand fallen.

Das Tierinspektorat ist durchschnittlich mit 3 bis 4 Mitarbeitern besetzt. Die Leitung des Tierinspektorates ist dem im Werksvertragsverhältnis stehenden Herrn Wresounig (er ist auch Verwaltungsleiter) übertragen.

Nach seinen eigenen Angaben hat der Obgenannte keine aufgabenspezifische Aus- oder Vorbildung, er war vor dieser Tätigkeit Reisender.

Zum Zeitpunkt dieser Prüfung gehörten dem Tierinspektorat weiters an:

- Andreas Gotolle. Er ist seit 5. August 1985 als Tierinspektor tätig. Gotolle ist Student und wird noch im Herbst 1988 zum Präsenzdienst eingezogen werden.
- Rene Gimpl ist seit 1. Dezember 1987 beim Verein tätig, er wurde ursprünglich als Kraftfahrer angestellt und ist seit 1. März 1988 im Tierinspektorat. Der Obgenannte ist gelernter Installateur.
- Edelgart Naglschmid ist seit 1987 beim Verein, Hausfrau und nur teilzeitbeschäftigt.

Wie aus den vorgelegten Lohnkonten ersichtlich ist, gehörten in der Vergangenheit folgende weitere Personen dem Tierinspektorat an:

H. Zerdahelyi vom 11.3.1985 bis 25.4.1986	411 Arbeitstage
Gottfried Maier vom 13.6. bis 11.7.1986	29 Arbeitstage
Ilse Reitbauer vom 18.1. bis 9.3.1983	51 Arbeitstage
Frigga Hörzner vom 10.1. bis 14.1.1983	5 Arbeitstage
Anton Grill vom 1.9. bis 3.12.1987	94 Arbeitstage
Heinz Fasching vom 1.1. bis 4.2.1985	35 Arbeitstage

Für weitere, in anderen Unterlagen genannte Mitarbeiter des Tierinspektorates, z.B. Dr. H. Paur oder Frau Edelgart Naglschmid, liegen keine Lohnkonten vor. Auch kann aus den vorgelegten Unterlagen nichts näheres über den Grad und die Art eventuell gegebener spezifischer fachlicher Vor- oder Ausbildung der Kontrolloren des Tierinspektorates abgeleitet werden.

Der Obmann des Vereines hat im Zuge der Erhebungsgespräche oft und mit großem Nachdruck die Meinung vertreten, den Vertretern der öffentlichen Hand und insbesondere den Vertretern der ihn berührenden Verwaltungseinrichtungen sei der Vorwurf zu machen, über Fragen seiner Tierschutzeinrichtungen zu befinden und diese zu beurteilen, ohne je tierschützerisch tätig gewesen zu sein oder vom Tierschutz etwas zu verstehen.

Dieser massiv vorgetragenen Meinung des Obmannes sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes die nüchternen Sachverhaltsfeststellungen entgegenzustellen, nämlich daß

- keiner seiner Mitarbeiter eine spezielle Voroder Ausbildung vorweisen kann,
- kein Vereinsfunktionär derartige Voraussetzungen mitbringt; diesem Gremium gehören bezeichnenderweise weder Tierärzte, noch Naturwissenschaftler oder dgl. an und
- der überaus häufige Personalwechsel auch im Tierinspektorat spricht eher gegen als für ein großes tierschützerisches Engagement seiner Mitarbeiter.

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu bemerken, daß die Feststellungen des Landesrechnungshofes von der Vereinsleitung zum Anlaß genommen wurden die Mitarbeiter des Aktiven Tierschutzes Steiermark verstärkt fachlich durch Besuche von Kursen ausbilden zu lassen.

### Feststellungen zur Effizienz bzw. zur Betriebsleistung des Tierinspektorates

Aus den Tätigkeitsberichten (Protokolle über Vorstandssitzungen bzw. zur Jahreshauptversammlung) sind folgende Daten zu entnehmen:

	1985	1986	1987
Vom Tierinspektorat gefahrene Kilometer (einschl. Platzkontrollen)	92.050	134.146	97.480
Meldungen über schlechte Tierhaltung (Telefonanrufe)	1.630	1.590	1.234
davon wurden angezeigt	31	38	21
davon wurden rechtsgültig verurteilt	16	10	9

Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, daß in diesem Aufgabenbereich der Verein relativ hohe Fahrleistungen, die mit hohem Zeit- und Geldmitteleinsatz verbunden sind, erbracht hat.

Wenn auch die direkte Intervention in mehr als 1.000 Fällen pro Jahr und die daraus resultierenden Erfolge des Tierinspektorates nicht außer Acht gelassen werden können, so sollten nach Ansicht des Landesrechnungshofes hier grundsätzlich ernsthafte Überlegungen dahingehend angestellt werden, den zur Verfügung stehenden Arbeitskraft- und Geldmitteleinsatz, wesentlich effizienter zu gestalten.

Der These "einem in Not geratenen Tier muß unter allen Umständen und ohne große Berücksichtigung der entstehenden Kosten geholfen werden" ist entgegenzuhalten, daß durch zu unüberlegten Verbrauch von nur begrenzt vorhandenen Mitteln (Geld und Arbeitskraft) **anderen Tieren**, die auch Hilfe nötig hätten, nicht geholfen werden

kann. Hier ist der Grundsatz zu vertreten: "weniger ist mehr".

In diesem Sinne wären auch die, aus diversen Unterlagen ersichtlichen, und auch bereits im Kontrollamtsbericht der Stadt Graz genannten **grenzüberschreitenden** Aktivitäten der Mitarbeiter des aktiven Tierschutzes Steiermark zu beurteilen.

So war etwa festzustellen, daß ein im Zuge einer Hundeborgung in Griechenland im Jahre 1984 entstandener Autounfall erhebliche Unfallskosten verursacht hat. Im Vorstandsprotokoll vom 27. Feber 1985 ist vermerkt: "Für den in Griechenland verunglückten Toyota sind noch S 29.000,- offen".

Es kann angenommen werden, daß

- die Transporte von Hunden aus Griechenland im Jahr 1983 und aus Jugoslawien im Jahre 1985,
- Ziegen- und Schaftransporte nach Niederösterreich im Jahre 1984,
- Tiertransportbegleitungen nach Oberitalien im Jahr 1983,

einen Kosten- und Zeitaufwand verursacht haben, der im Nahbereich des Vereines in der Steiermark eingesetzt, wesentlich effizienter und dem Vereinszweck dienlicher verwendet hätte werden können.

Im Zusammenhang mit dem Kostenaufwand des Tierinspektora-tes hat der Landesrechnungshof bei der Durchsicht ver-schiedener Akten nachstehendes festgestellt:

Bei einigen Verfahren nach dem Steiermärkischen Tier-schutzgesetz, die von den Bezirkshauptmannschaften

bei Anzeigen wegen schlechter Tierhaltung durchgeführt wurden, war der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark einbezogen worden. Ohne auf die Ursachen der Einbindung des Vereines näher einzugehen, vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß seitens der Behörde von Fall zu Fall entweder die gebotene Abgrenzung zum privatrechtlich geführten Verein herzustellen ist oder, in jenen Fällen, wo man sich der Leistungen des Vereines aus Zweckmäßigkeitsgründen bedient, diese Leistungen entsprechend finanziell abzugelten wären.

Zum Aufgabengebiet der Tierinspektoren gehören auch die sogenannten **Platzkontrollen**.

Es handelt sich hierbei um Kontrollen der vom Tierheim abgegebenen Tiere und deren neuen Futterplätze. Diese Kontrollfahrten sind, wie aus den vorgelegten Unterlagen zu schließen ist, arbeits- und kostenintensiv. So wurden beispielsweise 1985

612 vom Grazer Heim abgegebene Tiere kontrolliert,  
34 neue Plätze wurden beanstandet,  
16 Tiere wurde wieder in das Heim zurückgebracht.

Laut "Überlassungsvertrag" (Beilage 4), der bei jeder Tierübergabe errichtet wird, verpflichtet sich der neue Tierhalter,

"den entsprechend legitimierten Kontrollorganen des Aktiven Tierschutzes Steiermark freien Zutritt zu gewähren, um sich von der Tierhaltung zu überzeugen. Würde dieses Organ eine Vernachlässigung oder unsachgemäße Haltung feststellen, ermächtige ich dieses Organ, mir das Tier sofort abzunehmen, ohne daß ich daraus Ansprüche ableiten könnte."

Wenn auch die gute Absicht des Aktiven Tierschutzes, die ordnungsgemäße Haltung der abgegebenen Tiere kontrollieren zu können, durchaus erkannt wird, erscheint dem Landesrechnungshof diese Formulierung im Überlassungsvertrag äußerst problematisch. Es ist nämlich in Betracht zu ziehen, daß der verfassungsrechtlich geschützte Hausfrieden von der Rechtsordnung nur in wenigen öffentlich rechtlich begründeten Fällen durchbrochen wird und etwa jede Haussuchung nur über richterlichen Befehl erfolgen darf.

Derart weitreichende Nebenabreden, wie das zeitlich vollkommen unbegrenzte Zutrittsrecht einer Person, welche weder unter einem Diensteid steht noch über gesetzliche Ermächtigungen verfügt, erscheint dem Landesrechnungshof äußerst problematisch.

Das über die fachliche Qualifikation der Kontrolloren im vorigen Abschnitt Gesagte gilt sinngemäß auch hier. Es wäre daher in Hinkunft bei der Ausbildung dieser Mitarbeiter besonderer Wert in bezug auf die Kontaktnahme mit den Tierhaltern zu legen, wobei es vor allem darum geht, diese von der Bedeutung einer tiergerechten Haltung zu überzeugen.

Aus organisatorischer Sicht ist noch festzustellen, daß diese sogenannten Platzkontrollfahrten nicht dem Tierinspektorat, sondern der Heimleitung obliegen. Dadurch ergeben sich in der Praxis für die Position des Verwaltungsdirektors, der gleichzeitig auch Leiter des Tierinspektorates ist, Koordinationsschwierigkeiten und Kompetenzüberschneidungen.

## VI. FESTSTELLUNGEN ZUM RECHNUNGSWESEN

### 1. Allgemeines

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark wählte zur Aufzeichnung der laufenden Geschäftsfälle und zur Darstellung der periodischen Abschlüsse bis einschließlich des Jahres 1985 die Form der sogenannten "Einnahmen/Ausgabenrechnung".

In dieser einfachen Form der Darstellung von Betriebsergebnissen werden den in einer bestimmten Periode zufließenden betrieblichen **Einnahmen** (Zahlungseingänge) die im **gleichen Zeitraum** erfolgten betrieblichen **Ausgaben** (Zahlungsausgänge) gegenübergestellt. Der Unterschiedsbetrag (Saldo) ist das Betriebsergebnis - je nachdem "Gewinn" oder "Verlust".

Diese, aus betriebswirtschaftlicher Sicht, einfachste Form der Erfassung von Geschäftsfällen hat den Vorteil, an das Buchhaltungspersonal keine allzu großen Ansprüche hinsichtlich einer spezifischen Ausbildung zu stellen. Bei Einhaltung einiger an die Genauigkeit gestellte Anforderungen, nämlich

- **zeitfolgemäßig geordnete** Erfassung der Geschäftsfälle,
- **vollständige** Erfassung,
- richtige Erfassung und **zeitgerechte** Erfassung

ergibt sie während der Abrechnungsperiode Aufschluß über die getätigten Geschäftsfälle im Betrieb und am Ende der Abrechnungsperiode eine Aussage über den Geschäftserfolg.

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung hat jedoch gegenüber der Bilanzierung nach doppischen Grundsätzen den großen Nachteil, **keinerlei Aussagen über die Vermögenslage des Unternehmens zu liefern**. Derartige Aussagen sind erst durch die Aufzeichnungen der Veränderungen des Vermögens und der Schulden in Form der Bilanzierung zu erreichen. Erst durch die zweifache - daher der Ausdruck doppische - Ermittlung des Betriebsergebnisses

- einerseits der Gegenüberstellung der Einnahmen zu den Ausgaben,
- andererseits die Veränderungen beim Betriebsvermögen jeweils am Anfang und am Ende der Betrachtungsperiode

ist auch die Kontrolle der Vermögensteile, insbesondere der Kassen- und Bankgebarung, sowie der damit betrauten Personen möglich.

Durch die Erfassung der Einnahmen (Erlöse, Subventionen etc.) und der Ausgaben (notwendige Betriebsaufwendungen) auf der einen Seite und die Aufzeichnung der Veränderungen der Vermögensteile und Schulden auf der anderen Seite kann aus einem geordneten Rechnungswesen jederzeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens abgelesen und abgeleitet werden und die Planung in die Zukunft danach ausgerichtet werden.

Diese grundsätzlichen Feststellungen zu einem geordneten Rechnungswesen erscheinen auch dann angebracht, wenn es sich, wie hier beim Verein Aktiver Tierschutz Steiermark um **kein** Unternehmen im Sinne abgabenrechtlicher oder handelsrechtlicher Bestimmungen handelt. Es wurde bereits festgestellt, daß die Abgabenbehörde beim Verein die Unternehmereigenschaft verneint hat. Die Grundsätze einer geordneten Darstellung der Geschäftsfälle und die Erstellung von Jahresabschlüssen sind jedoch **auch** von einem gemeinnützigen Verein zu beachten.

Die Verpflichtung ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen, wird, zumindest in der Literatur, aus dem Überwachungsrecht der Behörde zur Wahrung öffentlicher Interessen abgeleitet.

Vereine, die gegenüber der Abgabenbehörde als gemeinnützig (§ 34 bis 47 BAO) gelten wollen, müssen diese Voraussetzungen nachweisen. Zu den Nachweismitteln zählen alle Unterlagen, die die Tätigkeit des Vereines dokumentieren, insbesondere Gebarungsaufzeichnungen, da ohne diese die Zweckverwirklichung nicht bewiesen werden kann.

Anzuführen ist auch, daß selbst unter der Voraussetzung, daß Art und Form des Buchführungs- oder Aufzeichnungssystems frei wählbar sind, sich doch einige Anforderungen an den Inhalt und die Aussagekraft dieser Aufzeichnungen bzw. Buchführung zwingend ergeben.

Neben den im Eingang erwähnten Grundsätzen

- **der zeitfolgemäßigen Ordnung**
- **der zeitgerechten Erfassung**

ist es ein zwingendes Erfordernis, daß die gewählte Form der Darstellung den für sie geltenden Regeln entspricht. D.h. die einmal gewählte Darstellungsform der Doppik hat zur Folge, daß allen Grundsätzen, welche der Gesetzgeber für dieses Buchhaltungssystem angeordnet hat, zu entsprechen ist.

Ein weiteres, und zwar wesentliches Erfordernis ist die **Überprüfbarkeit von Aufzeichnungen**. Diese wird dann gegeben sein, wenn ein fachkundiger Dritter die formelle und materielle Richtigkeit von Aufzeichnungen in einem vertretbaren Zeitausmaß überprüfen und daraus wesentliche Schlüsse ziehen kann.

Hier sind somit weniger handels- oder abgabenrechtliche Grundsätze über ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu untersuchen, vielmehr ist der betriebswirtschaftliche Aspekt, der sich aus Sinn und Zweck einer geordneten Buchführung (Aufzeichnung) als Nachweis einer richtigen und ordnungsmäßigen **Geldmittelverwaltung** öffentlicher und gespendeter Gelder ergibt, zu beachten.

## 2. Darstellung einzelner Jahresabschlüsse

Der Landesrechnungshof hat aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie aus Gründen der Aktualität das Rechnungswesen der Jahre 1985, 1986 und 1987 einer näheren Analyse unterzogen.

Der Verein hat zur Prüfung der Gebarung dieser Jahre, soweit dies überhaupt möglich war, sehr unterschiedliche Aufzeichnungen bzw. Buchhaltungsformen vorgelegt.

Diese Einschränkung ist deshalb anzubringen, weil zahlreiche und umfangreiche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, insbesondere bis zum Jahr 1985 zum Zeitpunkt dieser gegenständlichen Prüfung unauffindbar waren und somit nicht vorgelegt werden konnten.

Die Form der Grundaufzeichnungen, z.B. Kassabücher, Bankbücher, Inventarverzeichnisse etc. sowie die Art der Belegsammlung und die Ablage dieser ist im Prüfungszeitraum nicht einheitlich.

Für das Jahr 1985 (und die vom Landesrechnungshof nicht näher geprüften Jahre davor) wurde der Rechnungsabschluß in Form einer Einnahmen/Ausgabenrechnung erstellt. Ohne den kritischen Feststellungen im nachfolgenden Abschnitt vorzugreifen, muß als Orientierungshilfe hier festgehalten werden, daß es für das Jahr 1985 keinen Rechnungsabschluß mit **verbindlich gültigen Beträgen** gibt.

Diese Feststellung ist u.a. auch durch die Tatsache belegt, daß es in der Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 1985 zu **keiner Entlastung** des Kassiers gekommen ist.

Für 1985 waren teilweise folgende Aufzeichnungen bzw. Prüfungsunterlagen auffindbar und konnten vorgelegt werden:

- Mehrere Einnahmen- und Ausgabenaufzeichnungen (Spesenverteiler) die unchronologisch und offensichtlich im "nachhinein" geführt wurden. Diese Aufzeichnungen unterscheiden sich sowohl nach sachlichen Gesichtspunkten wie auch betragsmäßig wesentlich voneinander.
- Kassenberichte, nur für den Hauptbetrieb nicht jedoch für die Zweigstellen bzw. Futterstellen
- Einzelne Bankberichte
- Belege und Schriftverkehr (nur teilweise vorhanden)

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und in Ermangelung geeigneter Unterlagen, der größte Teil der Belege und Aufzeichnungen für 1985 und die Jahre davor konnte dem Landesrechnungshof nicht mehr vorgelegt werden, geht der Landesrechnungshof in der Darstellung von jener Version aus, die im abgabenrechtlichen Schätzungsverfahren ermittelt wurde und welche im Ergebnis von den Rechnungsprüfern des Vereines als **richtig und schlüssig** anerkannt worden war.

Zur Besonderheit, nämlich, daß im vorliegenden Fall fünf unterschiedliche Darstellungsformen der Ausgaben-ermittlung für ein Wirtschaftsjahr vorgelegt werden, wird in einem gesonderten Kapitel ausführlich Stellung genommen.

Der Aktive Tierschutz hat aus den Unzukömmlichkeiten in der Buchführung bis zum Jahr 1985 jedoch die Konsequenzen gezogen und ist daraufhin auf die doppelte Darstellungsform der Betriebsvorgänge übergegangen. Der Rechnungsabschluß 1986 wurde noch vereinsintern erstellt, das Ergebnis wurde vom bevollmächtigten Steuerberater überprüft. Für 1987 wurden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vom Steuerberatungsbüro erstellt.

Beide Rechnungsabschlüsse wurden erst im Mai 1988 anlässlich der Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 1987 diskutiert und dem Kassier verspätet die Entlastung erteilt.

Die Darstellung der einzelnen Positionen zu den Rechnungsabschlüssen ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

DARSTELLUNG DER POSITIONEN DER JAHRESABSCHLÜSSE

	1 9 8 5	1 9 8 6	1 9 8 7
Gewinn- u. Verlustrechnung (1986/87) bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung (1985)			
Erträge:	7,814.249,99	7,989.306,29	11,245.317,74
Aufwendungen:	9,001.970,62	10,140.972,02	8,704.548,47
<b>Gewinn</b>	-	-	<u>2,540.769,27</u>
<b>Verlust</b>	<u>1,187.720,63</u>	<u>2,151.665,73</u>	-
<b>Bilanz:</b>			
<b>Bilanzsumme:</b>		<b>6,580.448,19</b>	<b>6,277.941,11</b>
<b>Aktiva: Anlagevermögen</b>		4,635.528,--	4,502.825,--
Umlaufvermögen			
Vorräte		38.460,20	35.161,20
Forderungen		1,796.143,06	1,474.848,70
flüssige Mittel		110.316,93	171.479,61
RAP		-	83.626,60
<b>Passiva: Kapital per 1.1.1t. LRH</b>		-	1,766.392,08
+ Berich.Ford.Altentb.		-	<u>21.157,04</u>
= Kap.per 1.1.1t.Verein	13,918.057,76		1,787.549,07
+/- Gewinn/Verlust	- <u>2,151.665,73</u>		+ <u>2,540.769,27</u>
= Kapital 31.12.		1,766.392,08	4,328.318,34
<b>Verb.: Darlehen</b>		2,085.777,97	418.709,80
Lieferanten		513.613,33	351.798,54
Sonstige		599.999,81	1,169.114,43
Finanzamt		1,614.665,05	-
Rückstellungen		-	10.000,--

Einnahmendebetschuldrechnung

## **Erläuterung zur Darstellung einzelner Positionen der Jahresabschlüsse**

Zur Ergebnisdarstellung für das Jahr 1985 muß angeführt werden, daß diese Darstellung letztendlich das Ergebnis aller jener Prüfungen (Finanzamt, Kontrollamt Magistrat Graz, Gebietskrankenkasse) ist, welche vom Rechnungsprüfer des Vereines als richtig und stichhaltig bezeichnet wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung durch den Landesrechnungshof alle in die Aufzeichnungen aufgenommenen Einzelbeträge des Rechnungswesens auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu einer exakten und genauen Endsumme zu gelangen, wie dies etwa für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich ist.

Dazu kommt noch, daß der Verein, welcher sich außerhalb der abgabenrechtlichen und zum Teil auch handelsrechtlichen Bestimmungen, z.B. etwa hinsichtlich der Bewertung befindet, eine breite Darstellungsmöglichkeit diverser Bilanzpositionen hat. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang etwa auf die Position "vereinseigene Grundstücke" und "Grundstückskosten". Hier wurde ursprünglich für das Haus Arche Noah, Graz, Puchstraße 56, ein Wert von S 900.000,-- in ein Anlagenverzeichnis aufgenommen. Dieses Objekt wurde aber in die Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 1986 - durchaus legitim und durch ein Sachverständigen-gutachten untermauert - mit dem Wert von S 4,536.291,-- aufgenommen.

### **Verlust 1986 - Gewinn 1987**

Als Hauptursache für die extremen Schwankungen in der Ergebnisermittlung zur Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 1986 und 1987 ist die Verbuchung des Ergebnisses der abgabenrechtlichen Betriebsprüfung zu bezeichnen. Im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren wurde eine Abgabennachzahlung von rund 1,7 Mio. Schilling vorgeschrieben. Diese Vorschreibung wurde im Jahre 1986 als **außerordentlicher Aufwand** verbucht. Im Jahre 1987 wurde der gleiche Betrag im Zuge eines Nachsichtsverfahren der Finanzbehörde dem Verein wiederum gutgeschrieben und diese Gutschrift als **außerordentlicher Ertrag** verbucht.

Über die Verbuchung des Betriebsprüfungsergebnisses als außerordentlichen Aufwand im Jahre 1986 könnte man nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch anderer Meinung sein, weil zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung die Nachsicht der Abgabebehörde bereits bekannt war. Jedenfalls ergibt die Berücksichtigung einerseits des Aufwandes andererseits des Ertrages per Saldo ein relativ ausgeglichenes Ergebnis für die beiden in Frage kommenden Jahre.

Weitere Ursachen für ein positives Betriebsergebnis im Jahr 1987 sind außerordentliche Erträge aus den Verkaufserlösen von geerbten Grundstücken in Graz, Mörrikestraße (1,25 Mio. Schilling Erlös) und eines Grundstückes in Langenwang (S 68.000,-- Erlös).

### **Bankverbindungen des Vereines Aktiver Tierschutz**

Von besonderer Aktualität sind die Bilanzansätze "Geldanstalten und Kreditunternehmungen". In die nachfolgende Darstellung der Kontostände jeweils zu den Bilanzstichtagen wurden aus Aktualitätsgründen auch die Kontostände per 30. Juni 1988 aufgenommen:

**BANKVERBINDUNGEN AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK**

	31.12.1983	31.12.1984	31.12.1985	31.12.1986	31.12.1987	30.6.1988
Volksbank Gleisdorf 30190720001	+ 19.726,--	+ 18.616,21	+ 17.672,21	+ 17.921,94	+ 17.057,--	+ 5.550,73
Raika Fürstenfeld 4001442	+ 12.454,--	+ 6.733,10	+ 1.295,25	+ 1.893,20	+ 2.652,20	+ 4.436,60
Raika Kto. 2500-387	- 673.821,47	- 676.877,75	- 1.830.497,48	- 1.993.761,16	- 418.218,80	- 490.959,37
Raika Kto. 2500-635	- 31,32	+ 1.425,70	aufgel.p.29.8.85	-	-	-
Raika Kto. 2500-742	- ab 3.8.	+ 5.647,02	aufgel.p.29.8.85	-	-	-
Raika Kto. 2500-585	+ 18.933,25	+ 864,85	aufgel.p.29.8.85	-	-	-
Stmk.Sparkasse 0000-100800	+ 5.606,11	+ 11.186,70	aufgel.p.27.8.85	-	-	-
Stmk.Sparkasse 3900-500-152	+ 76,--	+ 7.142,90	+ 22.756,88	+ 65.113,--	+ 73.068,--	+ 89.291,27
Hypobank 20141104404	- 524,03	+ 2.140,93	- 416,82	- 538,81	+ 174,02	+ 99,02
Stmk. Bank 0000-212464	+ 3.193,--	+ 1.439,--	+ 635,--	+ 539,--	- 469,--	+ 120,--
BAWAG 86210714865	- 56,--	+ 3.110,--	+ 16.474,--	- 44,--	- 22,--	+ 100,--
BAWAG 86110-011-794	-	+ 3.732,--	+ 473,--	aufgel.p.23.1.86	-	-
Raika Knittelfeld 46011	- ab 1.8.84	+ 46,--	aufgel.p.12.8.85	-	-	-
Stmk. Sparkasse 0000-044057	- ab 1.8.84	+ 4.014,38	aufgel.p.27.8.85	-	-	-
Stmk. Sparkasse Knittelfeld 0000-6213	+ 22.300,--	+ 43.585,--	+ 20.468,--	- 91.434,--	+ 34.167,--	+ 201036,--
Stmk.Sparkasse Pöllau 0000-29637	+ 3.496,--	aufgel.p.22.11.84	-	-	-	-
	- 588.648,46	- 567.193,96	- 1.751.139,27	- 2.000.310,83	- 291.591,58	- 371.325,75

Es ist **positiv zu vermerken**, daß die in den Jahren 1985 und 1986 offensichtlich aufgetretenen Liquiditätsschwierigkeiten im Jahr 1987 im wesentlichen abgebaut werden konnten. Der Kredit bei der Raika, Kto.Nr. 2500-387 wurde um die Verkaufserlöse der oben erwähnten Grundstücke vermindert.

Anzuführen ist ferner, daß der Verein zeitweise bis zu 19 verschiedene Bankverbindungen unterhalten hat. Per 30. Juni 1988 ist der Stand auf nunmehr acht reduziert worden, wobei eine weitere Reduktion in Anbetracht der geringen Kontobewegungen und auch geringen Stände möglich erscheint.

#### **Einzelne Positionen auf der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlust-Rechnung**

Ein detaillierter Überblick über die einzelnen Aufwandspositionen ist aus der Beilage 5, welche die Kopien der vom Verein zur Verfügung stehenden Rechnungsabschlüsse sind, ersichtlich. Der Hauptanteil des Aufwandes stellen die Kosten für das Personal dar.

Zu einzelnen Positionen der Prüfungsjahre 1985 bis 1987 ist folgendes festzustellen:

	1985	1986	1987
Druckkosten der Tierschutznachrichten	566.330,--	889.261,18	764.231,84
Futterkosten, Futter- geld	831.402,34	1,309.907,99	953.168,63
Tierarztkosten	323.282,64	353.750,27	426.231,28
Anwaltskosten	152.466,20	72.925,41	323.655,10

Zu den Druckkosten der Tierschutzzeitung konnte festgestellt werden, daß der Verein keine Ausschreibung vorgenommen hat. Es wurden lediglich zwei Konkurrenzangebote eingeholt bzw. auf telefonischem Wege des öfteren Preisvergleiche angestellt.

Der Verwaltungsleiter konnte zur Prüfung ein Konkurrenzangebot der Firma Cäsar Druck, Leibnitz, vom 14. August 1988 vorlegen. Nach diesem Angebot kosten 33.000 Stück Zeitung, im Format der "Tierschutznachrichten" S 56.000,-- netto. Im Vergleich dazu ist die Rechnung der Firma Printline in Graz vom 1. April 1988 die letztlich den Auftrag erhielt über 35.500 Stück Zeitungen des gleichen Formates mit S 50.200,-- netto anzuführen.

Hiezu ist festzuhalten, daß der Aktive Tierschutz Steiermark als privater Verein nicht an die Vergabevorschriften für das Land Steiermark gebunden ist. Der Landesrechnungshof vertritt jedoch die Auffassung, daß bei einer größeren Investition eine Ausschreibung der Lieferungen und Leistungen am besten den wirtschaftlichen Einsatz der Geldmittel gewährleistet.

Zur Position Futterkosten und Futtergeld ist festzustellen, daß für die Verteilung sowohl des Futtergeldes wie auch für die Verteilung von Hunde- bzw. Katzenfutter kein Organisationsplan vorgelegt werden konnte. Hier wird nach Bedarf bzw. nach Gutdünken sowohl Futter (Schlachtabfälle etc.) wie auch "nach Bedarf und Gutdünken" an Tierhalter Futtergeld abgegeben. Bereits das Kontrollamt des Magistrates Graz hat beanstandet, daß in den Jahren vor 1986 an Mitarbeiter ein sogenanntes Futtergeld an Lohnes statt abgegeben wurde.

Zu den **Tierarztkosten** wurde folgendes festgestellt:

In den vorgelegten Prüfungsunterlagen wurde ein Konsulentenvertrag vorgefunden, welcher zwischen Dr.med.vet. Körner und dem Aktiven Tierschutz abgeschlossen wurde. Der Vertrag ist mit 19. Juni 1985 datiert und hat im wesentlichen den Inhalt, daß Dr. Körner sich verpflichtet 30 Wochenstunden für den Aktiven Tierschutz zu arbeiten, wobei auch Knittelfeld in den Aufgabenkreis miteinbezogen ist und er hiefür wertgesichert ein monatliches Entgelt von S 30.000,-- plus Kilometergeld erhält. Aus anderen Unterlagen konnte nicht festgestellt werden, daß dieser Vertrag jemals in die Wirklichkeit umgesetzt wurde, d.h. Dr. Körner hat keinen geregelten Dienst versehen.

Nach Auskunft des Obmannes, welcher den Vertrag auch unterfertigt hat, ist dieser Vertrag de facto nie "so richtig" zum Tragen gekommen und wurden an den Tierarzt auch keine laufenden Zahlungen getätigt.

Es ist aber auch festzustellen, daß er nie annulliert wurde. Es konnten hiezu keinerlei schriftliche Unterlagen vorgelegt werden.

### **Anwaltskosten**

Im Zuge dieser Prüfung mußte festgestellt werden, daß die Funktionäre des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark in einigen Fällen von Rechtsstreitigkeiten den Rat und die Beratung von Rechtsanwälten oder Notaren einholen ohne sich genau zu vergewissern, ob diese ihre Hilfe gleichsam als "Spende für den Aktiven Tierschutz" einbringen oder wie es im heurigen Frühjahr der Fall war, lange nach einer erfolgten Beratung der Verein mit Honorarnoten in erheblicher Höhe konfrontiert wird.

Im Erbschaftsstreitfall "Ruth Riedl" - der Aktive Tierschutz sollte im Erbwege ein Haus in Teneriffa erwerben - ist der Vereinskassier mit einem Notariatsanwärter als privaten Rechtsberater nach Teneriffa geflogen. Dem Notariatsanwärter wurden Aufenthaltskosten, Flug etc. von Vereinsseite bezahlt. Ein konkreter schriftlicher Auftrag für die juristische Beratung wurde vom Verein Aktiver Tierschutz nicht erteilt. Nunmehr wurde dem Verein eine Honorarnote über die gesamte Dauer des Aufenthaltes in Rechnung gestellt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Verein dringend, sowohl bei Vertragsabschlüssen als auch bei Konsultierung von Sachverständigen mehr Sorgfältigkeit walten

zu lassen. Daraus entstehende Honorarforderungen bzw. Rechtsstreitigkeiten sind sowohl arbeits- wie auch geldmittelintensiv und belasten das Budget des Vereines.

### 3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gebarung

#### 3.1 Wirtschaftsjahr 1985

In diesem Wirtschaftsjahr sind in der Gebarung wesentliche Mängel gegeben, die nachstehend dargestellt werden.

#### **Unterschiedliche Ausgabenermittlungen für das Jahr 1985:**

Dieser Darstellung muß vorausgeschickt werden, daß nach Ansicht des Landesrechnungshofes zum Zeitpunkt dieser Prüfung eine formell und materiell richtige Ausgabenermittlung für das Wirtschaftsjahr 1985 (oder eines der vorhergehenden Wirtschaftsjahre) nicht möglich ist.

Die Gründe hierfür sind u.a. folgende:

- \* Durch einen starken Wechsel der beim Verein Aktiver Tierschutz Steiermark beschäftigten Buchhalter im betreffenden Zeitraum ist es nicht mehr möglich einzelne Buchhaltungs- bzw. Aufzeichnungsvorgänge aus den vorhandenen Buchungsunterlagen aufzuklären.
- \* Zwei Buchhaltungskräfte haben - darüber wird gesondert berichtet - Geldmittel des Vereines veruntreut, sodaß die Richtigkeit der Kassenführung in diesem Zeitraum keinesfalls gegeben war.
- \* Die Aufzeichnungen sind zum Teil derart mangelhaft, daß Geschäftsfälle nicht mehr mit Sicherheit nachvollziehbar sind.

\* Durch zahlreiche Prüfungen anderer Institutionen, der Verein wurde

- von der Betriebsprüfung der Finanzverwaltung,
- von der Lohnsteuerstelle der Finanzverwaltung,
- von der Prüfstelle der Gebietskrankenkasse und
- vom Kontrollamt der Stadt Graz

geprüft, ist die Belegablage des Zeitraumes vor 1986 derart ungeordnet, daß die lückenlose Zuordnung von Belegen zur Buchung nicht mehr gegeben ist.

Letztendlich muß an dieser Stelle festgehalten werden, daß die mangelnde und mangelhafte vereinsinterne Kontrolle sowohl durch die Kassiere wie auch durch die Rechnungsprüfer als Hauptursache für formelle und materielle Mängel in den Aufzeichnungen zu bezeichnen ist.

Für das **Wirtschaftsjahr 1985** liegen **folgende Ausgabenermittlungen** bzw. folgende Ergebnisse für die Ausgabenermittlung vor:

**a) Zusammenstellung der Buchhaltung des Vereines,  
erste Version**

Ausgaben 1985	S 10,310.279,71
In dieser Summe sind	
- die Kassenbewegungen des Jahres 1985 mit	S 1,351.677,78
- die Eingangsrechnungen aus 1985, bezahlt 1986 mit	S 604.575,61

enthalten.

**b) Zusammenstellung der Buchhaltung des Vereines,  
zweite Version**

Ausgaben 1985	S 10,134.193,71
In dieser Summe sind, wie oben	
- die Kassenbewegungen aus dem Jahre 1985 mit	S 1,351.677,78
- die Eingangsrechnungen aus 1985, bezahlt 1986	S 604.575,61

enthalten. Es fehlen aber die Be-  
träge

- an Lohnsteuer- und Dienstgeberbeitrag in Höhe von	S 179.664,97
--	--------------

woraus sich die Differenz zur ersten  
Version erklärt.

Von dieser Version der Ausgabenermittlung für das  
Rechnungsjahr 1985 ist der Steuerberater und Wirt-  
schaftstrehänder Dr. Anton Gapp in seinem Gutachten  
vom 28. Mai 1986 ausgegangen.

Dieses Gutachten (Beilage 6) wurde vom Verein in  
Auftrag gegeben, um den im Bericht des Kontrollamtes  
der Stadt Graz festgestellten Differenzbetrag bei

den Ausgaben des Tierheimes in Höhe von S 1,925.255,26 aufzuklären bzw. hinsichtlich der Ursachen zu untersuchen.

Die Aufklärung des gegenständlichen Differenzbetrages war nach Ansicht der Vereinsleitung deshalb von großer Dringlichkeit, weil in der Öffentlichkeit durch Presse und Rundfunkmeldungen über den Kontrollamtsbericht der Stadt Graz der Eindruck entstanden war, daß es sich beim obgenannten Betrag möglicherweise um veruntreute Vereinsmitteln handeln könnte.

Die Untersuchung des Gutachters ging davon aus, daß in den zur Prüfung vorgelegten Ausgabenzusammenstellungen des Vereines für 1985 ein Ausgabenbetrag mit S 10,134.193,71 ausgewiesen wird.

Demgegenüber stellte das Kontrollamt der Stadt Graz den Ausgabenbetrag für 1985 mit S 8,208.938,45 fest.

Laut Protokoll über die Schlußbesprechung zur Prüfung des Kontrollamtes (Datum 2. April 1986) wird "die Richtigkeit dieser Fakten nicht bestritten".

**Die Ursachen und Gründe für das Zustandekommen des Differenzbetrages von S 1,925.255,26 sind folgende:**

In die Ausgabenaufzeichnungen des Vereines für 1985 sind auch jene Beträge aufgenommen worden, welche dem Verein zwar noch im Jahre 1985 in Rechnung gestellt wurden, jedoch erst im Jahre 1986 bezahlt werden konnten.

Da der Verein 1985 eine Einnahmen-Ausgabenrechnung führte, sind richtigerweise Ausgaben erst im Zeitpunkt der Bezahlung gebbarungswirksam zu verbuchen. Aus den vom Verein für das Rechnungsjahr 1985 verbuchten Ausgaben waren daher richtig aus diesem Titel S 604.575,61 auszuscheiden. Dieser Betrag umfaßt somit Ausgaben des Wirtschaftsjahres 1986 und nicht solche des Jahres 1985.

In der von der Buchhalterin des Vereines erstellten Ausgabenzusammenstellung für 1985 ist in der Zeile "Kassa" ein Betrag von insgesamt S 1,351.677,89 als Ausgaben ausgewiesen. Eine Detailprüfung der in dieser Zeile für die einzelnen Kalendermonate angeführten Beträge hat ergeben, daß dieser Betrag zur Gänze Abhebungen vom Bankkonto des Vereines bei der Raiffeisenkasse Kto.Nr. 2.500.387 darstellt, die in die Kasse eingezahlt wurden und in den Kassenberichten - mit der noch angeführten Ausnahme vom 7. Mai 1985 - enthalten sind. Damit handelt es sich bei dieser Position nicht um Ausgaben. Mit diesen vom Bankkonto in die Kassa transferierten Beträgen wurden die in der Ausgabenzusammenstellung angeführten Aufwandsarten (z.B. Futtermittel, Medikamente etc.) bezahlt. Dies bedeutet, daß der Betrag von S 1,351.677,89 zweimal in die Ausgabenzusammenstellung für 1985 aufgenommen worden ist. Einmal irrtümlich als "Kassa" (richtig Kassaeingang) und dann in den einzelnen Aufwandsarten, die aus der Kassa bezahlt wurden.

Eine Detailprüfung der Bankbelege hat hiebei eine Gesamtsumme von S 1,310.677,89 ergeben. Die Aufstellung der Buchhalterin für den gleichen Zeitraum ergibt die Summe von S 1,351.677,89.

Die Differenz von S 41.000,-- geht auf Übertragungsfehler von Kassa - Bank - Buch in die Ausgabenzusammenstellung zurück, die im Zuge der Abstimmung der Ausgaben laut Aufstellung mit den Abgängen von Kassa und Bank aufgedeckt hätten werden müssen. Diese Abstimmung wurde jedoch nach Aussage der seinerzeitigen Buchhalterin des Vereins nie durchgeführt.

Die Ausgabenzusammenstellung für das Jahr 1985 stellt sich daher nach dem Gutachten Steuerberater Dr. Gapp wie folgt dar:

Ausgaben laut Zusammenstellung des Vereines (zweite Version)	S 10,134.193,71
- Ausgaben für das Jahr 1986	S 604.575,61
irrtümliche Erfassung des Kasseneinganges als Ausgaben	S 1,351.677,89
<hr/>	
korrigierte Ausgaben für 1985	S 8,177.940,21
=====	

Es ist anzuführen, daß in dieser Ausgabenzusammenstellung für das Jahr 1985 die Aufwendungen an Lohnsteuer- und Dienstgeberbeitrag in Höhe von S 179.664,97 fehlen.

**c) Ausgabenzusammenstellung des Vereines für abgabenbe-  
hördliche Zwecke (Finanzzusammenstellung), dritte  
Version**

Für Zwecke der Abgabenerhebung wurden vom Verein sowohl die Geldmittelzuflüsse wie auch die Geldmittelabgänge getrennt nach

- wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und
- Mitgliedsbeiträgen bzw. Subventionen und deren Verwendung

dargestellt. Auf der Ausgabenseite, bestehend aus der "Verwendung der Mitgliedsbeiträge" und "Betriebsausgaben", ergibt sich für 1985 ein Ausgabenbetrag von **S 8,217.468,12.**

Diese Ausgabenermittlung beinhaltet in zahlreichen Positionen unrichtige Ansätze.

Einzelne Korrekturen wurden bereits im Zuge der abgabenrechtlichen Betriebsprüfung vorgenommen.

Da diese Ausgabenermittlung für die gegenständliche Prüfung materiellrechtlich ohne Bedeutung ist, erübrigt sich hier ein zeitaufwendiges Korrekturverfahren durch den Landesrechnungshof.

**d) Ausgabenzusammenstellung der Betriebsprüfung der  
Finanzverwaltung**

Eine für die Jahre 1983 bis 1985 durchgeführte abgabenrechtliche Prüfung durch das Finanzamt Graz-Stadt,

ergab Ausgaben für das Jahr 1985 von S 9,001.970,67.

Dieses Ergebnis ist insoferne von Bedeutung, als die Rechnungsprüfer des Vereines ihre nach den Vereinsstatuten vorgeschriebenen Prüfungen der Vereinsgebarung nachträglich auf dem Ergebnis der Abgabenbehörde aufbauten.

Die Rechnungsprüfer des Vereines bezeichneten es ausdrücklich als **richtig und schlüssig**.

Wie der Rechnungsprüfer Amtsrat Gerhard Schaffler in einer mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof ausführte, basierte der Antrag auf Entlastung des Kassiers für das Geschäftsjahr 1985, mangels anderer geeigneter Ergebnisse des vereinsinternen Rechnungswesens, auf dem Ermittlungsergebnis durch die abgabenrechtliche Betriebsprüfung.

Durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung wurde die nachfolgende Ausgabenzusammenstellung zur **vierten Version** für 1985:

Vom Verein erklärte Ausgaben (lt. Pkt. 3.)	S	8,217.468,12
+ nicht erfaßte Ausgaben	S	3.087,35
+ Ausgaben aus den Zweigstellen	S	889.968,45
- Banküberweisungen bezahlt 1986	S	108.753,21
<hr/>		
Ausgaben 1985	S	9,001.970,67
<hr/>		

Zum Antrag auf Enlastung des Kassiers für das Vereinsjahr 1985 wird ergänzend festgestellt, daß dieser erst in der **Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 1986** am 30. Oktober 1987 gestellt worden war. Diese Verzögerungen waren durch die beim Verein vorgenommenen Prüfungen durch das Kontrollamt der Stadt Graz und durch die Betriebsprüfung der Finanzverwaltung sowie die hiebei festgestellten Mängel des Rechnungswesens verursacht worden.

e) Das Kontrollamt der Stadt Graz ermittelte schließlich die Ausgaben für das Rechnungsjahr 1985 mit **S 8,208.938,45.**

Dieses Ergebnis weicht, bedingt durch unterschiedliche Abgrenzungen und unaufgeklärte Fehler nur unwesentlich von der Ergebnisermittlung der Finanzverwaltung ab.

Im Bericht des Kontrollamtes der Stadt Graz vom 22. April 1986 wurde die Ergebnisermittlung des Kontrollamtes mit jener des Vereins, welche die Ausgaben mit S 10,134.193,71 ausweist, gegenübergestellt.

Der sich aus diesem Vergleich ergebende Differenzbetrag von S 1,925.255,25 ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes **nicht als unaufgeklärter Geldmittelabgang zu bezeichnen**, wie dies in zahlreichen Medien geschehen ist.

Es muß jedoch mit Nachdruck darauf verwiesen werden, daß derart nicht zutreffende Interpretationen in

der Öffentlichkeit nicht möglich wären, wenn das Rechnungswesen (Aufzeichnungen und Kassenführung) des Vereines sowohl formell wie auch materiell ordnungsgemäß geführt worden wäre.

### 3.2 Wirtschaftsjahre 1986 und 1987

Die Unzukömmlichkeiten der Gebarung 1985 und der Jahre zuvor hat die Vereinsleitung zum Anlaß genommen **ab dem Jahre 1986**

- das Rechnungswesen auf das wesentlich genauere, die Vermögenssphäre abdeckende Buchhaltungssystem der **doppelten Buchführung** umzustellen und
- einen fachkundigen Wirtschaftstreuhänder mit der Aufsicht über das Rechnungswesen des Vereines zu betrauen.

Damit ist ab dem Wirtschaftsjahr 1986 die Grundlage für eine ordnungsgemäße Gebarung gegeben.

Die vom Landesrechnungshof vorgenommene stichprobenartige Prüfung der nunmehr ab 1986 erstellten Grundaufzeichnungen und Rechnungsabschlüsse hat **keine materiellen Mängelfeststellungen** ergeben.

Die Bemühungen der Vereinsleitung in dieser Hinsicht können daher positiv hervorgehoben werden.

#### 4. Feststellungen zur Tätigkeit der Rechnungsprüfer und der Vereinskassiere

Als Grundlage für die nachfolgenden Feststellungen dienten vorwiegend der Schriftverkehr des Vereines und die Protokolle zu den Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen.

Nach der theoretischen Vorgabe des Vereinsstatutes ist der **Kassier** für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 des Statutes lautet:

"Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle der laufenden Ausgaben, hinsichtlich ihrer Notwendigkeit. Wird durch den Kassier eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so hat er dem ersten Obmannstellvertreter in dessen Funktion als "geschäftsführender Obmann" hievon zu berichten, der seinerseits nach entsprechender Vorprüfung den Vorstand hievon in Kenntnis zu setzen hat."

Festzustellen ist, daß die Positionen des Kassiers, seines Stellvertreters und der beiden Rechnungsprüfer **ehrenamtlich** sind. Nach den Bestimmungen der Vereinsstatuten wären diese Funktionäre durch die Jahreshauptversammlung zu wählen.

Die personelle Besetzung dieser Positionen stellt sich auf Grund einer Auflistung durch die Vereinsleitung wie folgt dar:

Jahr	Kassier	Kassier- stv.	Rechnungs- prüfer	Rechnungs- prüferstv.
1981	R.Hofer	J.Rantsa	SR.Dr.Dimal	W.Hofr.Dr.R. Grundner
1982	R.Hofer	H.Leeb	SR.Dr.Dimal	Hofr.Dr.R. Grundner
1983	Reg.Rat Hochreiter		SR.Dr.Dimal	Hofr.Dr.R. Grundner
1984	Reg.Rat Hochreiter	Popelca	SR.Dr.Dimal	Hofr.Dr.R. Grundner
1985	Reg.Rat Hochreiter	Popelca	SR.Dr.Dimal	
1986	Reg.Rat Hochreiter	Popelca	FR.Dr.Theo Heschl	FR.Dr.Pfungen
1987	Reg.Rat Hochreiter	Podesser	AR.Gerhard Schaffler	
1988	Reg.Rat Hochreiter	Podesser	AR.Gerhard Schaffler	Prok.Dr. Buchberger

Es ist anzuführen, daß der Vereinsobmann Heribert Oster immer bemüht war, und diese Meinung hat er auch im mündlichen Prüfungsverfahren wiederholt kundgetan, für die Positionen der Rechnungsprüfer und auch der Vereinskassiere Personen zu gewinnen, die in der Justiz, in der Verwaltung und hier vor allem in der Finanzverwaltung tätig sind oder waren.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.

In der Praxis beschränkte sich die Tätigkeit der Kassiere im überprüften Zeitraum auf die Gegenzeichnung von Bankformularen. Die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung wurde angestellten Buchhaltern überantwortet. Für die Richtigkeit der Gebarung hatte man sich auf die Prüfung durch die Rechnungsprüfer verlassen.

Darüber hinaus hat, wie aus dem Schriftverkehr zu erkennen ist, in der Praxis der Vereinskassier den Obmann administrativ unterstützt.

Aus den Protokollen zu den einzelnen Jahreshauptversammlungen ist zu ersehen, daß bis zur Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 1984 der jeweils zuständige Rechnungsprüfer ohne Einschränkungen die Entlastung des Kassieres beantragte und diese auch ausgesprochen wurde.

Dem Protokoll zur Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 1985 (datiert mit 17. Oktober 1986) ist im Punkt 4 "Entlastung" folgendes zu ersehen:

"Der Rechnungsprüfer, Herr Dr. Theo Heschl, erklärt, die Entlastung für 1985 im Jahre 1986 auszusprechen, bzw. nach Prüfung des Rechnungsjahres.

Durch die Betriebsprüfung der Finanzverwaltung, die mehrere Monate dauerte, standen die Unterlagen dem Rechnungsprüfer nicht zur Verfügung.

Dr. Heschl informiert die Anwesenden, daß seine laufenden Prüfungen, die Einhaltung des Sparkonzeptes für 1986 bestätigen."

Dem Protokoll zur Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 1986, datiert mit 30. Oktober 1987 ist zum Tagesordnungspunkt **"Bericht des Rechnungsprüfers"** folgendes festgehalten:

"Der Rechnungsprüfer, Amtsrat Gerhard Schaffler, erteilte auf Grund der Prüfung der Unterlagen für 1985 die Entlastung. 1986 ist seitens des Rechnungsprüfers noch offen, da die Bilanz 1986 erst vor wenigen Tagen fertiggestellt wurde und noch zur Prüfung vorgelegt werden muß. Die Entlastung hiefür wird bei der nächsten Generalversammlung erteilt.

Der Rechnungsprüfer beanstandet, daß zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits bekannt war, daß die Schuld beim Finanzamt erlassen wird und diese trotzdem 1986 als Verbindlichkeit ausgewiesen wird."

Der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark wurde im Jahre 1986 sowohl vom Kontrollamt des Magistrates Graz wie auch von der Betriebsprüfung des Finanzamtes Graz-Stadt einer Prüfung unterzogen. In beiden Prüfungen wurden wesentliche formelle und materielle Mängel festgestellt. Im Betriebsprüfungsverfahren wurde in Ermangelung geeigneter Unterlagen, die den Nachvollzug der Einnahmen bzw. Ausgaben eindeutig ermöglichten, eine Vermögensrechnung für die Jahre 1983/1984 und 1985 angestellt.

Es ist hiebei zu teilweise beträchtlichen, unaufgeklärten Differenzbeträgen zwischen den erklärten Ergebnissen des betrieblichen Rechnungswesens und den Ergebnissen der Vermögensrechnung durch die Prüfer gekommen.

Das Ergebnis der abgabenrechtlichen Betriebsprüfung wurde im Jahre 1986 von den Rechnungsprüfern des Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark auf seine Schlüssigkeit und Richtigkeit geprüft.

In einer am 15. Oktober 1986 vom Rechnungsprüfer des Vereines, Finanzrat Dr. Theo Heschl, schriftlich dargelegten Anmerkung heißt es u.a.:

"Die Summe der unaufgeklärten Differenzen beträgt:

Für 1983	S	283.021,72
für 1984	S	437.528,54
für 1985	S	79.145,74
insgesamt	S	799.696,--

Diese Differenzen sind nur erklärbar

durch rechtswidrige und unverbuchte Entnahmen,  
durch nicht verbuchte Ausgaben.

Es fällt auf, daß diese Differenzen stets positiv sind. Bloße Abgrenzungsposten müßten sich im Laufe der Jahre unbedingt ausgleichen. Die Entlastung des Vorstandes ist vor Aufklärung dieser Differenzen keinesfalls möglich.

Diese Beträge hat der Rechnungsprüfer dankenswerter Weise am 15. Oktober 1986 vom Betriebsprüfer erhalten. Ein Vergleich der Ausgaben und Einnahmen für 1985 mit den im Kontrollamtsbericht erstellten Zahlen zeigt nur unwesentliche Differenzen.

Es fällt ferner auf, daß gerade für die beiden kritischen Jahre 1983 und 1984 eine Reihe von Bankbüchern fehlen.

Zu den unaufgeklärten Vermögensdifferenzen ist zu bemerken, daß sie nicht durch die bereits bisher bekannten Entwendungen durch den Buchhalter in den vergangenen Jahren zu erklären sind. Diese sind zum Teil durch die bisher durchgeführten Wiedergutmachungen neutralisiert ...."

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:

Eine neuerliche Prüfung und Gegenüberstellung der Aufzeichnungen des Vereines und der dazugehörigen

Belege ist für die Jahre 1983/84 und teilweise 1985 nicht mehr möglich, weil wesentliche Aufzeichnungsunterlagen, Kassaberichte, Kassabücher und Belege nicht mehr geordnet abgelegt und greifbar sind.

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Kassenberichten für das Jahr 1985 konnten wesentliche Aufzeichnungsmängel und materielle Fehler, wie Kassenfehlbeträge in gleicher Art festgestellt werden, wie sie offensichtlich durch die Prüfungen sowohl der Kontrollabteilung der Stadt Graz wie auch durch die Finanzverwaltung festgestellt worden waren.

Der Landesrechnungshof schließt sich der Meinung des Rechnungsprüfers Dr. Heschl insoferne an, daß im Vergleich der Ausgaben- und Einnahmenergebnisse des Kontrollamtsberichtes zur Ergebnisermittlung durch die Finanzverwaltung sich nur unwesentliche Differenzen zeigen. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe des Landesrechnungshofes im Zuge der Gebarungsprüfung von sich aus ein exaktes Ergebnis des Rechnungswesens - im Unterschied zum abgabenrechtlichen Betriebsprüfungsverfahren - zu erstellen. Im letzteren Verfahren kann die Bemessung verschiedener Abgaben erst auf Basis eines Ergebnisses in konkreten Zahlen erfolgen. Für die Beurteilung einer geordneten Gebarung ist jedoch das Faktum der unaufgeklärten Differenzbeträge für sich ausreichend.

Unbefriedigend und teilweise auch unverständlich ist es allerdings, daß der Rechnungsprüfer für das Jahr 1985 ohne ausreichende Begründung die Entlastung

beantragt hat. Dabei wird in keiner Weise erläutert, in welcher Weise die unaufgeklärte Differenz von rund S 80.000,-- für 1985 zustande gekommen ist.

Positiv ist hiezu festzustellen, daß die Vereinsleitung die nahezu katastrophale Situation des Vereines erkannt und verschiedene Maßnahmen gesetzt hat.

Wie bereits dargestellt hat die Vereinsleitung ab dem Jahr 1986 die doppelte Buchführung eingeführt und mit der Aufsicht des Rechnungswesens des Vereines einen fachkundigen Wirtschaftstrehänder betraut.

Als Ergebnis dieser Umstellung zeigte die vom Landesrechnungshof vorgenommene stichprobenartige Prüfung der ab 1986 erstellten Grundaufzeichnungen und Rechnungsabschlüsse keine **materiellen** Mängel.

VII. FESTSTELLUNGEN ZUR PERSONALBEWEGUNG

Das Fehlen und der häufige Wechsel von Verantwortungsträgern behindert einen kontinuierlichen ruhigen Arbeitsablauf im routinemäßigen Vereinsalltag. Darüber hinaus ist die offensichtliche "Unruhe" in der Vereinsleitungsetage auch dafür verantwortlich, daß es bei den bezahlten Arbeitnehmern in allen Bereichen zu einer überaus großen Personalfluktuation kommt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit konnten beispielsweise folgende Personalbewegungen festgestellt werden:

Tierpfleger im Tierheim Graz

Dienstnehmer:	Zeit der Beschäftigung in Tagen
Zeiselberger Ursula	324
Hirschbeck Susanne	147
Leber Heidelinde	314
Graschitz Gerald	153
Zitzenbacher Maria	168
Stampfl Daniela	752
Maderthaner Marianne	215
Leopold Ursula	139
Lehner Margaretha	323
Chwosna Herbert	6
Fallmann Evelyn	12
Hartl Susanne	143
Lang Hermann	15
Pommer Anke	14
Scheicher Lydia	2

Dienstnehmer:	Zeit der Beschäftigung in Tagen
Stejskal Susanne	19
Trummer Sonja	17
Tschernik Klaus	48
Vodep Helga	24
Weber Marianne	16
Pacaloni Amanda	77
Dolezal Edith	8
Eberl Susanne	5
Kosjak Gertraud	402
Magerl Sabine	7
Mally Elke	46
Neuhold Anna	20
Pörtl Marianne	20
Pörtl Eduard	121
Rack Concita	53
Trummer Sonja	75
Winkler Doris	140

Die außergewöhnlich großen Personalbewegungen sind auf allen Ebenen und in allen Positionen festzustellen, so z.B. auch bei den angestellten Bürokräften:

Dienstnehmer	Zeit der Beschäftigung in Tagen
Bischof Andrea	12
Deutsch Marion	38
Jesnik Maria	31
Paier Anita	295

Dienstnehmer:	Zeit der Beschäftigung in Tagen
Burgstaller Doris	17
Burda Gisela	91
Grasmugg Franziska	18
Kramberger Birgit	8
Vogl Gabriele	4
Löscher Ursula	120
Mirtl Andrea	35
Jannach Sabine	269
Lachky Helena	3
Lohr Monika	8
Maier Evelyne	12
Mohr Anneliese	365
Reinisch Manuela	80
Schlacher Christa	7
Schupanko Evelyne	9
Böhm Veronika	365
Haider Eva	147
Reichl Sabine	58
Rikonja Marion	162

Von diesen Büroangestellten waren - den Aufzeichnungen des Vereines zufolge - allein fünf Damen zu unterschiedlichen Zeiten im Obmannsbüro tätig. Ein kontinuierlicher Arbeitsablauf erscheint unter derartigen Bedingungen nur bedingt möglich.

Da bei Unternehmungen mit einem ständigen Personalstand von über 30 Personen und einem jährlichen Geldmittel-

fluß von über 10 Mio. Schilling ein geordnetes Rechnungswesen eine unabdingbare Grundlage ist, wirkt sich der außergewöhnlich große Personalwechsel auch im Bereich der Buchhaltung extrem negativ aus.

Im Arbeitsbereich des Rechnungswesens waren im Prüfungszeitraum folgende Bewegungen festzustellen:

Dienstnehmer:	Zeit der Beschäftigung in Tagen
Hofer Renate, 1.6.1981 bis 30.11.1983	913
Holweg Edith, 1.6.1982 bis 30.6.1983	395
Altenbacher, 1.8.1983 bis 30.9.1984	427
Hofmann, 1.10.1984 bis 13.2.1985	136
Laimer, 13.2.1985 bis 10.3.1986	390
Bachler, 10.3.1986 bis 19.12.1986	284
Monschein, ab 1986	

Der negative Effekt der unzusammenhängenden Arbeitsweise in der Betriebsbuchhaltung wurde noch durch folgende Fakten verstärkt:

- \* Ein Buchhalter hat Vereinsmittel von beträchtlicher Höhe für private Zwecke veruntreut. Der ehemalige Buchhalter Altenbacher hat gestanden, bis zum Jahre 1984 insgesamt rund S 435.000,-- entwendet zu haben. Bei Gericht wurde eine Klage über den Fehlbetrag von S 234.000,-- eingebracht und Altenbacher bereits

strafrechtlich verurteilt. Die Veruntreuung der weiteren S 201.000,-- wurde von Altenbacher bereits zugegeben. Dieses Geld muß aber erst eingeklagt werden, weil - so die Auskunft des Vereinsobmannes die Einbringung trotz einer Haftungserklärung der Eltern äußerst fraglich ist. In diesem Zusammenhang wird auf Pressemeldungen vom 4. Mai 1988 hingewiesen. In der Kronen Zeitung gleichen Datums war die Meldung, daß der Angestellte Robert A. als Exbuchhalter des Aktiven Tierschutzes Steiermark vor vier Jahren S 253.000,-- an Spendengeldern veruntreut hatte und zu zehn Monaten bedingter Haft verurteilt wurde.

- \* Eine Buchhalterin, Frau Hofer, sie war die Vorgängerin des Buchhalters Altenbacher, dürfte laut Angaben der Vereinsleitung ebenfalls Geld veruntreut haben. Da die Aufzeichnungen des in Frage stehenden Zeitraumes derart ungeordnet waren, daß eine exakte Beweisführung nicht möglich war, wurde auf eine Strafanzeige seitens des Vereines verzichtet. Festzustellen ist jedoch, daß Frau Hofer freiwillig eine "Schadensgutmachung" in Höhe von S 50.000,-- in die Vereinskasse erlegte.
  
- \* In formeller betriebsorganisatorischer Hinsicht war bis 1986 kein offizieller Verantwortungsträger für das Rechnungswesen nominiert worden. Den nach dem Statut Verantwortlichen war es

nicht möglich, die Gebarung lückenlos nachvollziehbar zu kontrollieren. Eine ordnungsgemäße, den Statuten entsprechende Entlastung des Kassiers bzw. des Vorstandes konnte beispielsweise weder für das Vereinsjahr 1985 noch für 1986 zeitgerecht ausgesprochen werden.

Aus den in der Beilage 7 angeschlossenen Vorstandssitzungsprotokoll vom 28. Oktober 1986 sind die Probleme des Vereines in personeller Hinsicht ebenfalls ersichtlich.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß vereinsintern alles unternommen werden muß, qualifiziertes Personal einzustellen und auch zu halten. Dies ist eine unabdingbare Notwendigkeit sowohl im Hinblick auf die Tierpflege als auch für eine geordnete Führung des Vereines.

In der Buchführung selbst sind wesentliche Verbesserungen erkennbar, seit die Vereinsleitung einen fachkundigen Wirtschaftstreuhänder mit der Aufsicht über das Rechnungswesen des Vereines betraut hat.

## VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine nach § 26 Abs. 2 Ziffer 3 LRH-VG von der Steiermärkischen Landesregierung beantragte Gebarungsprüfung des Vereines

**Aktiver Tierschutz Steiermark,  
Graz, Puchstraße 56**

durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte in Entsprechung der Bestimmungen des § 6 LRH-VG. Hiezu ist festzustellen, daß der oben angeführte Verein

- \* ab 1979 jährlich vom Land Steiermark finanzielle Zuwendungen im Sinne obgenannter Bestimmungen erhalten hat und
  
- \* am 17. März 1986 schriftlich einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof zugestimmt hat.

Die Rechnungsabschlüsse des Vereines für die Jahre 1985 bis 1987 weisen folgende Kennzahlen der Gebarung aus:

	<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Bilanzsumme</u>
1985:	7,8 Mio.S	9 Mio.S	-
1986:	8,0 Mio.S	10,1 Mio.S	6,6 Mio.S
1987:	11,2 Mio.S	8,7 Mio.S	6,3 Mio.S

Das Land Steiermark hat den Verein seit 1979 mit insgesamt S 2,305.000,-- subventioniert. Per 11. August 1988 betrug der für das Jahr 1988 ausbezahlte Förderungsbetrag S 270.000,--.

Die **Förderungsmittel des Landes** betragen somit **jährlich zwischen 3 und 4 % des Gesamtbudgets** des "Vereines Aktiver Tierschutz Steiermark".

Der bei der Sicherheitsdirektion für Steiermark angemeldete Verein stützt seine Tätigkeit rechtlich auf Statuten, welche letztmalig am 20. November 1986 geändert wurden.

Nach diesen Statuten erstreckt sich der **Tätigkeitsbereich** des Vereines ab Ende 1986 auf das Gebiet der Republik Österreich. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Tätigkeitsbereich, wenn auch nur theoretisch, auf das Bundesland Steiermark beschränkt.

Der **Zweck** des gemeinnützigen Vereines ist es, Tiere vor Quälereien jeder Art zu schützen und armen, herrenlosen und in Not geratenen Tieren zu helfen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes sind als materielle Mittel unter anderem Mitgliedsbeiträge, Spenden und Förderungen genannt.

Als ideelle Mittel sind Versammlungen, die Verbreitung von Informationsschriften etc. und - erst ab November 1986 im Statut definiert - die Führung von Tierheimen und das Ergreifen von Maßnahmen gegen Tierquälereien (Tierinspektorat) angeführt.

Als **Organe des Vereines** sind statutenmäßig  
die Generalversammlung,  
der Vorstand,  
die Rechnungsprüfer und  
das Schiedsgericht

verankert.

Bemerkt wird, daß die in den Statuten festgehaltenen Bestimmungen größtenteils den bei Vereinen gebräuchlichen Formulierungen nach einem Statutenmuster zum Österreichischen Vereinsrecht angepaßt sind.

In der Gegenüberstellung der **theoretischen Vorgaben** durch die Statuten und deren **Umsetzung in die Praxis** waren bei der Prüfung sowohl sachliche wie formelle Widersprüche festzustellen.

Hiezu einige Beispiele:

- \* Die Haupttätigkeit des Vereines besteht seit der Vereinsgründung in der Führung von Tierheimen (Graz und Knittelfeld) sowie aus der Tätigkeit des sogenannten Tierinspektorates. Diese beiden Bereiche erfordern seit jeher den Großteil des Vereinsbudgets und des vorhandenen Arbeitskräftepotentials. Sie waren aber vereinsrechtlich im Statut bis Ende 1986 gar nicht definiert.
- \* Bis November 1986 war der Tätigkeitsbereich auf das Bundesland Steiermark beschränkt. Aus den Vereinsunterlagen sind zahlreiche Aktivitäten mit Grenzüberschreitungen bis Italien und Griechenland feststellbar.
- \* Nach den Statuten ist es ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten, die Rechnungsprüfer, die Kassiere oder die Schriftführer durch Wahl zu ermitteln. Den vorgelegten Vorstandsprotokollen ist aber zu entnehmen, daß einzelne Funktionärsposten durch einfachen Vorstandsbeschluß besetzt wurden, und diese Änderungen in keiner nachfolgenden Generalversammlung offiziell beschlossen worden waren.

Von den zahlreichen vorwiegend formellen Ungereimtheiten in den Statuten ist eine besonders augenfällig:

- \* Die Funktionsdauer des Vorstandes - der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertretern, den Schriftführern, den Kassieren etc. - beträgt nach § 12 der Statuten **1 Jahr**.

Dem steht jene Bestimmung im § 14 des gleichen Statutes gegenüber, in der normiert wird, daß **der Obmann auf Lebenszeit gewählt ist**.

Dem muß hinzugefügt werden, daß die oa. Statuten auf Grund des Bescheides der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark vom 26. November 1986 (Nichtuntersagungsbescheid) Rechtstatbestand sind.

Es war im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht möglich, ein alle Tätigkeits- und Funktionsbereiche des Vereines abdeckendes **gültiges Organisationsschema** festzulegen.

Neben dem häufigen Wechsel in diversen Funktionspositionen sind fehlende exakte Abgrenzungen der Kompetenzen und Aufgabenstellungen der einzelnen Mitarbeiter als Hauptursache hiefür zu nennen.

Mit Ausnahme des Vereinsobmannes Heribert Oster konnte kein verbindlicher hierarchischer Organisationsaufbau festgestellt werden.

Zum häufigen Wechsel in den - ehrenamtlich besetzten - Funktionsposten kommt aber auch eine enorme Fluktuation bei den bezahlten Mitarbeitern in allen Bereichen.

Einige Beispiele:

- \* Allein im sensiblen Bereich des Rechnungswesens waren seit dem Jahre 1982 **sieben** verschiedene Mitarbeiter eingesetzt gewesen.
- \* Im Sekretariat des Obmannes waren im gleichen Zeitraum **fünf** verschiedene Mitarbeiterinnen tätig.
- \* Wie im Bericht ausführlich dargestellt wird, sind bei den angestellten Bürokräften und bei den Tierpflegern längerfristige Beschäftigungszeiten äußerst selten. Im Durchschnitt wurde beim oa. Personenkreis eine Beschäftigungsdauer von 108 Tagen pro Mitarbeiter ermittelt.

Ein kontinuierlicher Arbeitsablauf ist bei einer derartig häufigen Personalfluktuation nur schwer möglich.

Besonders negative Auswirkungen sind durch die mangelnde Betriebsorganisation im Bereich des Rechnungswesens eingetreten:

- \* Ein Buchhalter, er war im Zeitraum 1983/1984 beschäftigt, wurde wegen Veruntreuung von Vereinsgeldern (insgesamt rund S 435.000,--) im Frühjahr 1988 rechtskräftig verurteilt, eine weitere Buchhaltungskraft hat an den Verein freiwillig eine "Schadensgutmachung" von S 50.000,-- bezahlt.

- \* Den nach den Statuten Verantwortlichen war es nicht möglich, die Gebarung des Vereines lückenlos nachvollziehbar zu kontrollieren. Dies hatte unter anderem zur Folge, daß in den Jahreshauptversammlungen für die Jahre 1985 und 1986 eine ordnungsmäßige zeitgerechte Entlastung des Kassiers nicht ausgesprochen werden konnte.

Auf Grund der aufgetretenen organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten, welche im übrigen auch von zahlreichen Prüfinstitutionen, wie dem Kontrollamt der Stadt Graz, der Betriebsprüfung der Finanzverwaltung und der Gebietskrankenkasse festgestellt wurden, beauftragte der Vereinsobmann ein Wirtschaftstreuhandbüro eine fundierte Revision der Organisation des Vereines, insbesondere der Verwaltung, des Rechnungswesens, der Tierheime und des Tierinspektorates durchzuführen.

Die offensichtlich zu Beginn des Jahres 1987 erstellte Organisationsanalyse beinhaltet zahlreiche Änderungs- und Verbesserungsvorschläge. Wenn auch zum Teil im Ansatzstadium Änderungen feststellbar sind, so wurde etwa das Buchhaltungssystem auf Doppik umgestellt, sind wichtige Ergebnisse dieser Organisationsanalyse noch nicht in die Praxis umgesetzt worden.

Beispielsweise sind exakte Abgrenzungen der Kompetenzen und Aufgabenstellungen der einzelnen Mitarbeiter weder festgeschrieben noch in der Praxis feststellbar. Dies führt nach wie vor zu Störungen und zu sachlichen und fachlichen Konfliktsituationen.

Ein ruhiges Betriebsklima ist somit nicht gegeben, Schwachstellen in der Organisation führen nach wie vor dazu, daß sich der Verein aus eigenem Verschulden der Kritik der Öffentlichkeit aussetzt.

Hiezu einige Beispiele:

- \* In der Geschäftsordnung ist bislang **nicht geregelt**, wer und in welcher Form Bargeldspenden in Empfang nehmen kann bzw. genommen werden können. Damit ist der sensible Bereich der Bargeldverwaltung unzureichend abgeklärt.
  
- \* Der Vereinsobmann hat einen, im Werkvertragsverhältnis stehenden Mitarbeiter 1986 zum sogenannten Verwaltungsdirektor mit wesentlichen Aufgaben im Bereich des Personalwesens, im Wareneinkauf, bei der Überwachung und Einhaltung der Finanzen und der Kontrolle der Hausordnung betraut. Der Verwaltungsdirektor ist in dieser Funktion nur dem Obmann verantwortlich. Derselbe Mitarbeiter ist aber auch Leiter des sogenannten Tierinspektorates und der Platzkontrolle. Als solcher ist er aber den übrigen Bereichsleitern gleichgestellt, in der Platzkontrolle, das ist eine Kontrolle der Pflegeplätze für vergebene Tiere, ist er sogar der Heimleitung des Tierschutzhauses **unterstellt**.

Der Verein hat im Prüfungszeitraum folgende Einrichtungen zur Verwahrung und Unterbringung von herrenlosen Tieren unterhalten:

- Das Tierheim "Arche Noah" in Graz, Puchstraße 56 wurde 1979 errichtet.
- Das Tierheim Arche Noah Gnadenhof, Knittelfeld, wurde 1985 aus dem Stand eines anderen steirischen Tierschutzvereines dem Verein Aktiver Tierschutz Steiermark organisatorisch angegliedert.
- Fünf bis sieben sogenannte Zweigstellen, d.s. Privathäuser, in denen kurzfristig einige Tiere aufgenommen werden.
- 80 bis 120 sogenannte Futterstellen, d.s. ebenfalls Privathäuser, in denen gegen zur Verfügungstellung von Futter längerfristig Tiere des Vereines gepflegt werden.

Das Tierheim in Graz weist - statistisch ermittelt - folgende Frequenzen aus:

	1984		1985		1986	
	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang
Hunde	582	530	581	507	411	374
Katzen	730	570	734	539	567	369
Klein- tiere Ø		70		150		140

Zahlreiche Tiere werden telefonisch auf kurzem Wege vermittelt und scheinen in der Statistik somit nicht auf.

Für das Tierheim in Knittelfeld konnte keine Frequenzermittlung vorgelegt werden. Der Tierbestand wurde vom Leiter des Heimes mit

119 Hunden,

54 Katzen,

8 Schafen,

17 Ziegen und einigen anderen Tieren angegeben.

Wie jedoch anlässlich einer Besichtigung des Heimes festzustellen war, dürften in Knittelfeld weitaus mehr Tiere, vor allem Schafe und Hunde, gehalten werden.

Um die Verhältnisse in den Tierheimen mit der nötigen Fachkenntnis beurteilen zu können, hat der Landesrechnungshof zur gegenständlichen Prüfung eine Tierärztin vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung für das Veterinärwesen, beigezogen.

Im Zuge von Erhebungen an Ort und Stelle wurden im Tierheim Graz einige Mängel festgestellt. Beispielsweise werden die Nichteinhaltung der festgelegten Auslaufzeiten (Anrainerbelästigung) oder hygienische Probleme, es gibt im gesamten Gebäudekomplex keinen Raum in dem sich nicht Tiere, vorwiegend Hunde oder Katzen aufhalten, beanstandet. Die Haltung der Tiere im ganzen gesehen wird als gut und zufriedenstellend bezeichnet.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes widerspricht hingegen die Tierhaltung und die Führung des Tierheimes Arche Noah Gnadenhof Knittelfeld allen allgemein

gültigen Regeln eines sinnvollen Tierschutzes. Eine ausführliche Beschreibung ist im Bericht enthalten.

Beispielsweise wird hier angeführt:

- \* Zahlreiche, ursprünglich nicht für die Tierhaltung bestimmte Räume des Heimes sind von Hunden bevölkert und entsprechend verschmutzt.
- \* Schon der Zugang zum Heimareal ist sehr schwer möglich, weil Hunde in Rudeln die Eingänge versperren.
- \* In einem Badezimmer im Wohnbereich des Heimes wurde eine Hündin mit ihren neugeborenen sieben Welpen gehalten.
- \* Die Büroräume und die dazugehörigen Nebenräume sind hochgradig mit Hundekot verschmutzt.
- \* Inmitten des weitläufigen Hundegeheges ist ein Katzenhaus mit rund 50 überwiegend kranken Katzen eingerichtet.
- \* Neben den Katzen beherbergt derselbe Raum eine verhaltensgestörte Ziege, einen seit langer Zeit an Durchfall erkrankten Hund, zwei Igel, einen Iltis, Amseln, Hasen und Mäuse.
- \* In Volieren werden gesunde, flugfähige Krähen und Tauben mit der Begründung gehalten, sie könnten in freier Wildbahn von Jägern abgeschossen werden.

- \* Hühner und Enten können nur in Ställen gehalten werden, weil sie den Hunden zum Opfer fallen könnten.
- \* In einem Zwinger wird ein verhaltensgestörter Fuchs in unmittelbarer Nachbarschaft seiner natürlichen Feinde, zweier - ebenfalls schwer gestörter - Hunde, gehalten.
- \* Der Heimleiter erklärte, frisch geborene Lämmer deshalb nicht abzugeben, weil sie unter Umständen geschlachtet und verzehrt werden könnten. Der Heimleiter ist aber, nach eigenen Angaben, selbst kein Vegetarier.

Die Vereinsleitung in Graz, welcher es, wie aus dem vorgelegten Schriftverkehr entnommen werden kann, überwiegend darum gegangen ist, ihren Überbelag an Tieren relativ problemlos nach Knittelfeld zu transferieren, war bisher offensichtlich nicht ausreichend über den wahren Zustand im Heim Knittelfeld informiert.

Die im Zuge dieser Prüfung geführten zahlreichen Gespräche haben Erstaunen und sogar Betroffenheit hervorgerufen und auch zu Denkanstößen geführt, die offensichtlich darin gipfeln, daß sich der Verein Aktiver Tierschutz Steiermark nunmehr vom Heim in Knittelfeld lösen wird.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann hierin keine Behebung der eigentlichen Probleme des Heimes

Knittelfeld gefunden werden, weil sich am Zustand dieser Tiere im Sinne eines sinnvollen Tierschutzes nichts ändert.

Der Landesrechnungshof vertritt vielmehr die Auffassung, daß alle Anstrengungen unternommen werden müßten, im Heim Knittelfeld für eine sinnvolle Tierhaltung zu sorgen.

Der Bereich **Tierinspektorat** umfaßt in seiner Aufgabenstellung die Prüfung, Verfolgung und Bearbeitung von Unzukömmlichkeiten in der Tierhaltung, die Einschaltung von Behörden und Medien, die Berichterstattung hierüber, etc.

Im Tierinspektorat sind durchschnittlich drei bis fünf Mitarbeiter beschäftigt. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit bedienen sie sich im Durchschnitt dreier Personenkraftwagen. Zum Aufgabenbereich des Tierinspektorates wurden anlässlich der gegenständlichen Prüfung folgende Feststellungen getroffen:

- \* Es mangelt an sachkundigem, geschultem und den speziellen Anforderungen der Kontrolle in der Privatsphäre entsprechendem Personal. Die derzeit eingesetzten Mitarbeiter waren zuvor Reisender, Student, Installateur, Hausfrau, aber keineswegs in der Tierhaltung tätig.
- Auch unter den Vereinsfunktionären ist kein Naturwissenschaftler tätig.

\* Eine deutliche Abgrenzung der Tätigkeit des Tierinspektorates zu Bereichen, welche der öffentlichen Hand zufallen, ist nicht immer gegeben.

Hieraus hat sich in der Vergangenheit fallweise der Vorwurf der Amtsanmaßung ergeben.

\* Der Einsatz an technischen Hilfsmitteln und Arbeitszeit erscheint nicht optimal. Hiezu einige Daten aus dem Tätigkeitsbericht des Tierinspektorates:

	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
gefahrte km	92.050	134.146	97.480
Meldungen über schlechte Tierhaltung	1.630	1.590	1.234
davon wurden angezeigt	31	38	21
davon rechts-gültig verurteilt	16	10	9

Daraus ergibt sich, rein statistisch, und im dreijährigen Durchschnitt, daß pro Anzeige eine Fahrleistung von 3.600 km und ein finanzieller Aufwand von rund S 11.500,-- erforderlich ist.

Pro Verurteilung wurden 9.200 km eingesetzt, das entspricht einem Kilometergeldaufwand von rund S 29.600,--.

Dieser statistischen Effizienzdarstellung muß jedoch hinzugefügt werden, daß die zahlreichen Erfolge der direkten und unmittelbaren Intervention des Tierinspektorates bei seinem Einsatz zahlenmäßig nicht erfaßt werden. Trotzdem sollten nach Ansicht des Landesrechnungshofes grundsätzlich ernsthafte

Überlegungen dahingehend angestellt werden, die zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Geld effizienter zu gestalten.

Als nicht effizient sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch die grenzüberschreitenden Aktivitäten des Vereines anzusehen. Der These "jedem in Not geratenen Tier muß unter allen Umständen geholfen werden" ist entgegenzuhalten, daß mit dem Geldmittel- und Zeitaufwand eines Einsatzes zum Beispiel in Griechenland oder in Italien zahlreichen anderen Tieren im Inland geholfen werden könnte.

Der Landesrechnungshof hat zur **Organisation des Rechnungswesens** und zur Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zahlreiche, im Bericht im Detail dargestellte Feststellungen getroffen.

Beispielsweise sind hier anzuführen:

- \* Es ist in der nachvollziehenden Prüfung nicht möglich, etwa eine richtige Ausgabenermittlung des Jahres 1985 darzustellen. Zweifelsfragen zu den Aufzeichnungen können angesichts des häufigen Personalwechsels in der Buchhaltung nicht geklärt werden, die Belegablage ist derart lücken- und mangelhaft, daß eine richtige Zuordnung der Belege zu den Aufzeichnungen nicht mehr möglich ist.
- \* Den - ehrenamtlich tätigen - Vereinsfunktionären war es in der Vergangenheit nicht möglich, die Organisation des Rechnungswesens so zu gestalten, daß eine nachvollziehende Kontrolle, wie sie

die Statuten vorsehen, jederzeit möglich gewesen wäre. Erst durch externe Prüfungen (Finanzamt, Kontrollamt der Stadt Graz etc.) wurden derart schwerwiegende Mängel offenkundig, daß sich die Vereinsleitung Ende 1986 zu einer umfassenden Reorganisation des Rechnungs- und Kassenwesens gezwungen sah.

Es ist **positiv festzustellen**, daß im Zuge der stichprobenartigen **Prüfung der Aufzeichnungen der Jahre 1986 und 1987 keine materiellen Mängel** festzustellen waren.

Trotz der zahlreich aufgezeigten Kritikpunkte stellt der Landesrechnungshof fest, daß einzelne Funktionäre und Mitarbeiter des Vereines, allen voran der Obmann, mit großem persönlichen Einsatz für den Vereinszweck tätig sind. Der Landesrechnungshof verkennt auch nicht die Bedeutung dieser Institution, die vorwiegend aus der Mitarbeit und den Spenden von Tierfreunden getragen und finanziert wird.

Der Landesrechnungshof sah sich gerade deswegen veranlaßt, einzelne Punkte des Vereinswesens näher zu durchleuchten und Mängel aufzuzeigen, um Anregungen zu geben, damit die für die an sich **sinnvolle Institution** aufgewendeten finanziellen Mittel, noch besser und effizienter eingesetzt werden können.

Der Landesrechnungshof sieht eine wichtige Aufgabe des Aktiven Tierschutzes vor allem in der **vorübergehenden** Aufnahme herrenloser Tiere und dem Bemühen, diese wieder rasch einer tiergerechten Haltung zuzuführen.

Am 21. November 1988 fand im Büro des Landesrates Dipl.-Ing. Hermann Schaller eine Schlußbesprechung statt, an der

der zuständige politische Referent

Landesrat Dipl.-Ing.  
Hermann SCHALLER

von seinem Büro

ORR. Dr. Josef PUNTIGAM

vom Verein "Aktiver Tierschutz Steiermark"

Obmann Heribert OSTER

von der Rechtsabteilung 8

W.Hofr.Dr. Werner RESSI

OAR. Wolfgang ROUBAL

von der Fachabteilung für das Veterinärwesen

Hofr.Dr. Josef KALTENEGER

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor  
W.Hofr.Dr. Herbert LIEB

Landesrechnungshofdirektor-  
stellvertreter W.Hofr.  
Dr. Hans LEIKAUF

Hofr.Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL

OAR. Horst LEHNER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Insbesondere hat der Obmann des Vereines "Aktiver Tierschutz Steiermark" ausgeführt, daß einzelne Kritikpunkte bzw. Anregungen des Landesrechnungshofes bereits zu Konsequenzen im Bereich des Vereines geführt haben.

- \* Das Tierheim in Knittelfeld wurde aus dem Verein "Aktiver Tierschutz Steiermark" ausgegliedert, da der dortige Zweigstellenleiter notwendige Forderungen hinsichtlich der Führung des Heimes nicht erfüllte. Dieses Heim wird nun unter einer eigenen Vereinsleitung geführt.
  
- \* Durch Personalreduzierungen im Tierinspektorat kommt es bei gleichbleibender Effizienz zu Kosteneinsparungen.
  
- \* Es ist bereits ein effizientes auf die Praxis bezogenes Organisationsschema in Ausarbeitung, wobei auf die Bargeld- und Kassenverwaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.
  
- \* Der statutenkonformen Führung des Vereines, wie z.B. zeitgerechte Einberufung der Generalversammlung, Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.

G r a z, am 23. November 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

